



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2006

Nummer 36

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                | Seite |
|------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2030       | 12. 10. 2006 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. ....                           | 781   |
| 2030       | 27. 10. 2006 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr<br>Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit. ....                                       | 781   |
| 2129       | 25. 10. 2006 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst. ....                                                                                                                                        | 781   |
| 21630      | 14. 9. 2006  | RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen im Bereich der Familienhilfe ..                                                                                         | 786   |
| 21630      | 10. 11. 2006 | RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung ..... | 786   |
| 2311       | 27. 10. 2006 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass .....                  | 786   |
| 71247      | 14. 11. 2006 | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand und Energie<br>Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW) .....                                               | 797   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel                                                                                                                         | Seite |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                      |       |
| 14. 11. 2006 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras, Hamburg .....                                                    | 797   |
| 14. 11. 2006 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik, Münster .....                                              | 797   |
| 13. 11. 2006 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei, Münster .....                                                      | 797   |
|              | <b>Innenministerium</b>                                                                                                       |       |
| 6. 11. 2006  | Bek. – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. .... | 797   |
|              | <b>Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie</b>                                                    |       |
| 25. 10. 2006 | Bek. – Auflösung des Kulturwissenschaftlichen Instituts, sowie Auflösung des Instituts Arbeit und Technik .....               | 798   |

Teil III. nächste Seite

**III.****Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

| Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 10. 2006 | <b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b><br>Bek. – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne ..... | 799   |

---

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. Nr. 28, S. 538**.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**I.****2030****Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-4-1.6  
v. 12.10.2006

Aufgrund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird für meinen Geschäftsbereich und für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbstständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes betraut sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst.

– MBl. NRW. 2006 S. 781

**2030****Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
v. 27.10.2006 – I B 1 – 10. –

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes wird für meinen Geschäftsbereich und die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen Folgendes angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sind für die Arbeitgeberseite von den Behörden, Einrichtungen, Landesbetrieben, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbstständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst.

– MBl. NRW. 2006 S. 781

**2129****Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 –

Gemäß § 10 des Rettungsgesetzes (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215) in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen

mit dem Innenministerium NRW und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherungen sowie des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Folgendes bestimmt:

**1****Allgemeines****1.1**

Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind:

1. Rettungshubschrauber (RTH) nach Nr. 2 und
2. Intensivtransporthubschrauber (ITH) nach Nr. 3

**1.2**

Luftrettungsmittel werden über die für den Einsatzort zuständige Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst (Tel. 112) angefordert.

**1.3**

Luftfahrzeuge müssen gemäß § 3 Abs. 4 RettG NRW in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Die jeweils geltenden luftrechtlichen Vorschriften, DIN-Regelungen und die entsprechenden EU-Normen sind zu beachten.

**1.4**

Die Anforderungen an das rettungsdienstliche Personal sind von der Einsatzart (Notfallrettung oder qualifizierter Krankentransport unter intensivmedizinischen Bedingungen) abhängig. Luftfahrzeuge sind in der Notfallrettung mit einer Notärztin oder einem Notarzt im Sinne des RettG NRW (mit Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“) und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten zu besetzen. Für Intensivtransporte dürfen nur Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die eine dreijährige klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben, zusätzlich 6 Monate Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation eines Krankenhauses und den von einer Ärztekammer zertifizierten Kurs „Intensivtransport“ nachweisen können.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten haben über eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung in der Notfallrettung des bodengebundenen Rettungsdienstes hinaus die Anforderungen an HEMS-Crew-Member gemäß JAR-OPS 3 zu erfüllen.

Für alle Besatzungsmitglieder bei medizinischen Noteinsätzen mit Luftfahrzeugen gilt der von den Fluggerätebetreibern Bundesgrenzschutz, ADAC-Luftrettung GmbH, Deutsche Rettungsflugwacht e.V., dem Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Werke gGmbH gemeinsam erarbeitete Einweisungsplan.

Ist ausnahmsweise auf Grund einer medizinischen Indikation ein qualifizierter Krankentransport (ohne intensivmedizinische Betreuung) mit einem Luftfahrzeug vorzunehmen, ist zur Betreuung eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter mit mindestens zweijähriger Praxiserfahrung im Rettungsdienst sowie HEMS-Crew-Member gemäß JAR-OPS 3 einzusetzen.

**1.5**

Leistungsanbieter mit einer Genehmigung nach § 25 i.V. m. §§ 18 ff. RettG NRW dürfen dann nicht als Verwaltungshelfer berücksichtigt werden, wenn der Einsatzbereich des Verwaltungshelfers und der Bereich, auf den sich die Genehmigung erstreckt, identisch sind.

**2****Rettungshubschrauber (RTH)**

RTH sind Rettungsmittel mit regionalem Einsatzbereich, die sowohl Versorgungs- als auch Transportfunktionen übernehmen.

## 2.1.

## Versorgungsfunktion

Der RTH dient der Beförderung der Notärztin oder des Notarztes; er soll eingesetzt werden, wenn

1. der bodengebundene Rettungsdienst nicht ausreicht (z.B. mehrere Notfallpatientinnen oder -patienten) oder nicht verfügbar ist,
2. sein Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren bodengebundenen Rettungsmittel bringt oder
3. er durch eine oder einen am Notfallort anwesende/n Notärztin oder Notarzt angefordert wird.

## 2.2

## Transportfunktion

Der RTH soll eingesetzt werden, wenn

1. auf Grund des Meldebildes damit zu rechnen ist, dass die Beförderung mit einem RTH medizinisch notwendig ist (z.B. bei Schwerbrandverletzten),
2. ein bodengebundener Transport aus medizinischen Gründen kontraindiziert ist (z.B. bei einer Wirbelsäulenverletzung) oder deutliche medizinische Nachteile erwarten lässt,
3. Notfallpatientinnen und -patienten schnellstmöglich klinisch versorgt werden müssen und der Lufttransport medizinisch relevante Zeitvorteile bringt und
4. eine notärztlich begleitete Beförderung von medizinisch erstversorgten Patientinnen und Patienten aus einem Krankenhaus in eine andere Einrichtung erforderlich ist (dringender Sekundärtransport z.B. bei Hirnverletzungen, Intensivtransport).

## 2.3

## Sonstige Transporte

Der RTH kann auch ohne Notarztindikation eingesetzt werden, wenn die Rettung von Personen aus Lebensgefahr und besonders dringliche Transporte von speziellem ärztlichen Personal, Organen, Blutkonserven und Arzneimitteln/Medizinprodukten zur Versorgung lebensbedrohter Patientinnen und Patienten erforderlich sind.

## 2.4

## Standorte und Kernträger

Für die Standorte Bielefeld, Duisburg und Köln ist die jeweilige Stadt und für die Standorte Lünen, Rheine, Siegen und Würselen der jeweilige Kreis Kernträger. Der Kernträger ist auch zuständig für die Auswahl der Fluggerätebetreibers und des rettungsdienstlichen Personals.

## 2.5

## Einsatzbereiche

Der Einsatzradius eines RTH für Versorgungsaufgaben nach der Nummer 2.1 beträgt grundsätzlich bis zu 50 km vom Standort. Für Transportaufgaben nach den Nummern 2.2 und 2.3 darf die erwartete Abwesenheitsdauer grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten betragen.

Zum regelmäßigen Einsatzbereich der RTH gehören an den Standorten:

## 2.5.1

**Bielefeld** (Christoph 13) die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;

## 2.5.2

**Duisburg** (Christoph 9) die kreisfreien Städte Bottrop, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen und Wuppertal, die Kreise Kleve, Viersen, Wesel, die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath, die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss sowie die Stadt Gladbeck;

## 2.5.3

**Lünen** (Christoph 8) die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie der Ennepe-

Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis (ohne die Städte/Gemeinden Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Plettenberg), die Kreise Coesfeld, Recklinghausen (ohne die Stadt Gladbeck), Soest, Unna und Warendorf sowie die Städte/Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede und Olsberg;

## 2.5.4

**Rheine** (Christoph Europa 2) die Stadt Münster sowie die Kreise Borken und Steinfurt und angrenzende Gebiete in den Niederlanden.

(Anmerkung: Zum Einsatzbereich gehören außerdem die Gebiete der zu Niedersachsen gehörenden Kreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück);

## 2.5.5

**Siegen** (Christoph 25) die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Schmallenberg, Sundern und Winterberg, die Städte/Gemeinden Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Plettenberg, die Städte/Gemeinden Bergneustadt, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof und Waldbröl sowie die Gemeinde Windeck;

## 2.5.6

**Köln** (Christoph 3) die kreisfreien Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Remscheid und Solingen sowie der Rheinisch-Bergische-Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis (ohne die Gemeinde Windeck), die Städte Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling, die Städte/Gemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen und Weilerswist, die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim, die Städte/Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen sowie die Städte/Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Lindlar, Radevormwald, Wiehl und Wipperfurth;

## 2.5.7

**Würselen** (Christoph Europa 1) die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

## 2.6

Abweichungen in angrenzenden Gebieten der Kreise und kreisfreien Städte regeln die Trägergemeinschaften im Rahmen der nachbarlichen Hilfe nach § 8 Abs. 2 RettG NRW.

## 2.7

Können sich die Trägergemeinschaften im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW nicht einigen, so trifft die Bezirksregierung, in deren Bereich der Kernträger seinen Sitz hat, als zuständige Aufsichtsbehörde die Entscheidung.

## 2.8

## RTH-Leitstelle

Der Einsatz des RTH's wird von der Leitstelle für Feuer- und Rettungsdienst des jeweiligen Standortes geleitet.

## 2.9

## Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des RTH beginnt bei Sonnenaufgang, in der Regel frühestens um 7 Uhr und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeitspanne müssen der RTH und das rettungsdienstliche Personal ständig für Rettungseinsätze bereit stehen und spätestens 2 Minuten nach Alarmierung abflugbereit sein.

## 2.10

## Einsatzanforderung

Bei Einsatzanforderungen für die Notfallrettung prüft die für den Einsatzort zuständige Leitstelle, ob der Einsatz eines geeigneten bodengebundenen Rettungsmittels ausreicht. Kommt ein RTH-Einsatz in Betracht, leitet die



für den Einsatzort zuständige Leitstelle die Einsatzanforderung an die zuständige RTH-Leitstelle weiter.

## 2.11

### Einsatzentscheidung

Die RTH-Leitstelle prüft, ob ihr RTH verfügbar ist. Soweit der eigene RTH nicht verfügbar ist, organisiert die angefragte RTH-Leitstelle den nächst möglichen RTH. Der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle ist mitzuteilen, welcher RTH den Einsatz durchführt.

## 2.12

### Einsatzabwicklung

Die Besatzung des RTH nimmt nach dem Start Verbindung mit der anfordernden Leitstelle auf und teilt die voraussichtliche Ankunftszeit mit. Ist die Besatzung auf eine Einweisung am Landeplatz angewiesen, nimmt sie Kontakt mit den Einsatzkräften vor Ort auf.

Die Notärztin oder der Notarzt, die /der zuerst am Notfallort eintrifft, nimmt mit der Besatzung des gleichfalls eingesetzten Rettungsmittels unmittelbar oder über die Leitstelle Verbindung wegen des evtl. Einsatzes weiterer Rettungsmittel auf.

Werden Patientinnen und Patienten mit dem RTH befördert, entscheidet die Notärztin oder der Notarzt im Benehmen mit der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle.

## 2.13

### Unterrichtung der ITH-Leitstellen

Die jeweiligen RTH-Leitstellen unterrichten die zuständige ITH-Leitstelle über die intensivmedizinisch relevanten Einsätze.

## 3

### Intensivtransporthubschrauber (ITH)

ITH sind für intensivmedizinische Transportflüge (Nr. 2.2, Nr. 4) und für sonstige Transporte (Nr. 2.3) über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator) bestimmt. Sie sollen anstelle des RTH eingesetzt werden, wenn der RTH nicht geeignet, der ITH vor dem bodengebundenen Rettungsmittel am Notfallort verfügbar ist oder die voraussichtliche Abwesenheit 120 Minuten übersteigt.

## 3.1

### Voraussetzungen für Intensivtransportflüge

ITH sind grundsätzlich vorzusehen, wenn Patientinnen und Patienten auf Grund ärztlicher Indikation auf dem Luftweg verlegt werden müssen. Dies ist insbesondere notwendig, wenn

- eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist und die Transportzeit wesentlich minimiert werden muss oder
- der Transport auf Grund der medizinischen Erfordernisse nicht mit einem bodengebundenen Rettungsmittel erfolgen kann.

## 3.2

### Standorte

Standorte der ITH sind Greven (24-Stunden-Bereitschaft) und Köln.

## 3.3

### Einsatzbereiche

Einsatzbereich der ITH ist grundsätzlich Nordrhein-Westfalen und angrenzende Gebiete in den Niederlanden und Belgien. Der Einsatzbereich für den ITH am Standort Greven ist vorwiegend der Landesteil Westfalen-Lippe, für den ITH am Standort Köln vorwiegend der Landesteil Rheinland.

## 3.3.1

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des **ITH-Standortes Köln** („Christoph Rheinland“) gehören außerhalb des Rheinlandes:

der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein sowie die kreisfreie Stadt Hagen und die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg.

## 3.3.2

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des **ITH-Standortes Greven** („Christoph Westfalen“) gehören außerhalb Westfalen-Lippe:

die Städte/Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kalkar, Kleve, Kranenburg und Rees sowie die Städte/Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel und Xanten.

## 3.4

### Einsatzbereitschaft

Die ITH sind spätestens innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Standort abflugbereit. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist der ITH am Standort Greven innerhalb von 30 Minuten abflugbereit. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage legt der Kernträger die Einsatzbereitschaft fest.

## 3.5

### Kernträger

Für den Standort Köln ist Kernträger die Stadt Köln, für den Standort Greven ist Kernträger der Kreis Steinfurt. Sie sind damit zuständig für die Auswahl des Fluggerätebetreibers und des Rettungspersonals.

## 3.6

Sofern sich Trägergemeinschaften nicht einigen können, gilt Ziffer 2.7 entsprechend.

## 3.7

### Einsatzanforderung

Sofern ein RTH-Einsatz nicht in Betracht kommt, ist die Einsatzanforderung an die zuständige ITH-Kernträgerleitstelle weiterzuleiten.

## 3.8

### Einsatzstrategie der ITH-Leitstelle

Grundsätzlich ist das nächstgelegene und geeignete öffentliche Luftrettungsmittel einzusetzen.

Ist ein geeignetes öffentliches Luftrettungsmittel nicht verfügbar oder ist dessen Einsatz offensichtlich unwirtschaftlich, ist bei einem privaten Unternehmen, welches über eine Genehmigung für den Luftrettungsdienst nach § 25 RettG NRW verfügt, anzufragen. Bei der Gesamtbeurteilung soll auch die Auslastung des öffentlich-rechtlichen Luftrettungssystems Beachtung finden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ärztliche Leiter Rettungsdienst nach rettungsmedizinischen Erfordernissen.

## 4

### Einsatz von Luftrettungsmitteln bei einem Großschadensereignis

Bei einem Großschadensereignis, bei dem eine überörtliche Koordinierung erforderlich wird, hat sich die SAR-Leitstelle des Lufttransportkommandos der Bundeswehr in Münster bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die zuständige Leitstelle des Kernträgers bittet bei Bedarf die SAR-Leitstelle um Übernahme der Koordination und teilt dies gleichzeitig dem örtlichen Krisenstab mit. Die zuständige Leitstelle des Kernträgers ist gleichzeitig Ansprechpartner der SAR-Leitstelle in allen fachlichen Fragen.

Zur Koordination und Führung der eingesetzten Luftrettungsmittel wird durch die SAR-Leitstelle eine einheitliche Flugfunkfrequenz festgelegt. Diese Frequenz wird der zuständigen Leitstelle des Kernträgers zur Übermittlung an alle in Betracht kommenden öffentlichen und genehmigten privaten Luftrettungsmittel im zivilen Bereich mitgeteilt.

Sofern sich aus aktuellem Anlass Veränderungen bei der Nutzung von Landemöglichkeiten gegenüber der Vorplanung ergeben, sind diese seitens der Leitstelle für Feuer- und Rettungsdienst und Katastrophenschutz (FRK) der Kreise und kreisfreien Städte an die SAR-Leitstelle zu melden.

## 5

### **Erfahrungsberichte/Einsatzstatistiken**

Zur Dokumentation der Leistungen in der Luftrettung verwenden die Kernträger den einheitlichen Datensatz „Luftrettung“ gem. RdErl. vom 21. Januar 2005 – III 8 – 0719.1.3-. Die Datensätze sind mir jährlich zum 15. Mai über die jeweilige Bezirksregierung vorzulegen.

Die Bezirksregierungen berichten mir gemäß dem beigefügten Vordruck über Einsätze und Auslastung der RTH und ITH (einschl. der Einsatzdaten der genehmigten Luftfahrtunternehmen) ebenfalls jährlich zum 15. Mai.

## 6

### **In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31.12. 2010 über Erfahrungen mit dieser Richtlinie.

| Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf<br>III 8 - 0714.1.3 / 0718.6.3 |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       | 25.10.2006           |                                      |                                                      |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|--------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------|----|
| <b>RTH Christoph :</b><br><b>ITH Rheinland/Westfalen</b>                                                                        |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| <b>Kernträger :</b><br>Fluggerät (Bezeichnung) :<br>Standort:                                                                   |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| Kalender-<br>Jahr<br>200....                                                                                                    | Bereit-<br>schafts-<br>stunden<br>(Soll) | Primäreinsätze                       |                                        | Intensivtransporteinsätze |                                      | Gesamtauslastung                       |        |                                                                  |                                    | Durchschnittliche<br>Dauer des Einsatzes<br>in Std./Min.  |                                                        | Einnahmen<br><br>Euro | Ausgaben<br><br>Euro | Kosten-<br>deckungs-<br>grad<br>in % |                                                      |    |
|                                                                                                                                 |                                          | Einsatz-<br>dauer<br>in<br>Std./Min. | Auslas-<br>tung<br>in %<br>zu Spalte 2 | Anzahl                    | Einsatz-<br>dauer<br>in<br>Std./Min. | Auslas-<br>tung<br>in %<br>zu Spalte 2 | Anzahl | Einsatz-<br>dauer in<br>Std./Min.<br>Summen der<br>Spalten 3 + 6 | in %<br>Spalte 9<br>zu<br>Spalte 2 | Gesamt-<br>einsatz-<br>zahl<br>Summe der<br>Spalten 5 + 8 | Von Spalte<br>9 die<br>Fehleinsätze<br>in<br>Std./Min. |                       |                      |                                      | Primär<br>Spalte 3 zu 5<br>Intensiv<br>Spalte 6 zu 8 |    |
| 1                                                                                                                               | 2                                        | 3                                    | 4                                      | 5                         | 6                                    | 7                                      | 8      | 9                                                                | 10                                 | 11                                                        | 12                                                     | 13                    | 14                   | 15                                   | 16                                                   | 17 |
| 1. Quartal                                                                                                                      |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| 2. Quartal                                                                                                                      |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| 3. Quartal                                                                                                                      |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| 4. Quartal                                                                                                                      |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| Summe                                                                                                                           |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |
| Bemerkungen:<br>Bitte für jedes Fluggerät einen gesonderten Bogen ausfüllen                                                     |                                          |                                      |                                        |                           |                                      |                                        |        |                                                                  |                                    |                                                           |                                                        |                       |                      |                                      |                                                      |    |

21630

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Investitionen im Bereich der Familienhilfe**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration vom 14.9.2006  
221-6706.21

Ziffer 7 des Runderlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15.1.2002 wird wie folgt neu gefasst:

**„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2002 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2010.“

Die Anlagen sind angepasst worden und werden in dem elektronischen SMBl. eingestellt.

– MBl. NRW. 2006 S. 786

21630

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuschüssen  
zur Sicherung des Zugangs  
von sozial benachteiligten Familien und Kindern  
zu Angeboten anerkannter Einrichtungen  
der Familienbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
v. 10.11.2006 – 222 – 6703.10.1 –

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 26.11.2001 (SMBl. NRW. 21630) wird wie folgt geändert:

1.

Ziffer 2 dritter Spiegelstrich meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„– Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden).“

2.

Ziffer 4.1. vierter Spiegelstrich meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„Menschen mit Zuwanderungshintergrund und Aussiedler“;

3.

Ziffer 4.1. fünfter Spiegelstrich meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„Familien, in denen Menschen mit Behinderungen und Suchtkrankheiten leben;“

4.

Ziffer 4.1. sechster Spiegelstrich meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„vom Strafvollzug betroffene Familien.“

5.

Ziffer 4.3 Satz 1 (Überschrift) meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden)“

6.

Ziffer 5.4.1. erster Spiegelstrich meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„bei nach WbG geförderten Teilnehmertagen je erwachsene/n Teilnehmer/in zusätzlich 6 € je Tag;“

7.

Ziffer 5.4.3 Satz 1 (Überschrift) meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„Förderung von Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (geförderte Unterrichtsstunden)“

8.

Ziffer 9 meines Runderlasses wird wie folgt neu gefasst:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2011.“

– MBl. NRW. 2006 S. 786

2311

**Grundsätze zur planungsrechtlichen  
Beurteilung von  
Bauvorhaben im Außenbereich  
– Außenbereichserlass –**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr „–  
VI A 1 – 901.34 –,  
u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz – VII-2 – BauGB –  
vom 27.10.2006

**Inhaltsübersicht**

**1 Außenbereich**

**2 Erschließung**

**3 Privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB)**

3.1 Landwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB)

3.1.1 Tierhaltung auf eigener Futtergrundlage

3.1.2 Reithallen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes

3.1.3 Unterbringung von Saisonarbeitskräften

3.1.4 Ferienwohnungen

3.1.5 Hobbytierhaltung

3.2 Gartenbaubetrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB)

3.3 Vorhaben der öffentlichen Versorgung oder zur Versorgung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.4 Vorhaben mit besonderen Anforderungen, nachteiligen Wirkungen oder Zweckbestimmungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.5 Windkraftanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3.6 Biomasseanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.6.1 Hofstelle, Betriebsstandort, räumlich-funktionaler Zusammenhang

3.6.2 Betreibergemeinschaft

3.6.3 Größenbegrenzung zum Schutz des Außenbereichs

3.6.4 Nebenanlagen

3.6.5 Bauleitplanung

**4 Begünstigte Vorhaben (§ 35 Abs. 4 BauGB)**

4.1 Umnutzung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes

4.1.1 Zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz

4.1.2 Wahrung der äußeren Gestalt

4.1.3 Sieben Jahre nach Aufgabe der Landwirtschaft

4.1.4 Zulässig errichtete Gebäude

4.1.5 Zuordnung zur Hofstelle



- 4.1.6 Drei zusätzliche Wohnungen
- 4.1.7 Kein Neubau als Ersatz für umgenutztes Gebäude
- 4.2 Ersatz für ein Wohngebäude
- 4.2.1 Gleichartiges Wohngebäude
- 4.2.2 Missstände/Mängel
- 4.2.3 Eigennutzung
- 4.3 Ersatz für zerstörtes Gebäude
- 4.4 Bild der Kulturlandschaft
- 4.4.1 Abgrenzung zum Denkmal
- 4.4.2 Erhaltung des Gestaltwerts
- 4.5 Erweiterung eines Wohngebäudes
- 4.6 Erweiterung eines gewerblichen Betriebs
- 4.7 Geringfügige Erweiterung, Abweichung (§ 35 Abs. 4 S. 2 BauGB)
- 5 Schonung des Außenbereichs (§ 35 Abs. 5 BauGB)**
  - 5.1 Bodenversiegelung, schutzwürdige Böden
  - 5.2 Rückbauverpflichtung
  - 5.3 Sicherung der bewilligten Nutzung
- 6 Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)**
- 7 Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB)**
  - 7.1 Widerspruch zum Flächennutzungsplan (FNP)
  - 7.2 Widerspruch zu einem Landschaftsplan
  - 7.3 Naturschutz, natürliche Eigenart der Landschaft
  - 7.4 Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten
  - 7.5 Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung
  - 7.6 Störung von Funkstellen und Radaranlagen
- 8 Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde (§ 36 BauGB)**
- 9 Geltungsdauer**

Um den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft zu unterstützen, und weil die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Kreisen eine höhere Verantwortung für Bauvorhaben im Außenbereich zuerkennt, hat sie beschlossen, den Außenbereichserlass grundlegend zu überarbeiten. Ziel ist es, allen Beteiligten bei der Planung und den Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden bei der Zulassung von baulichen Anlagen eine Hilfestellung zu geben und ihnen die planerischen Spielräume aufzuzeigen.

Der Erlass soll eine landeseinheitliche Genehmigungspraxis zu § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und den Schutz des Freiraums gewährleisten.

## 1

### Außenbereich

Das BauGB unterscheidet im Hinblick auf die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegenden Bereiche nur zwischen den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB).

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bilden den Innenbereich. Dieser Bebauungszusammenhang mit organischer Siedlungsstruktur endet regelmäßig unmittelbar am letzten Baukörper. Er erstreckt sich über Baulücken hinweg nur dann, wenn die aufeinander folgende Bebauung trotz der Baulücke den Eindruck der Geschlossenheit oder der Zusammengehörigkeit vermittelt (BVerwG, Beschl. v. 1.4.1997 – 4 B 11.97 –). Das Hinterland von bebauten Grundstücken ist typischerweise nicht mehr vom Bebauungszusammenhang geprägt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 26.6.2006 – 7 A 2974/05 –).

Eine ringsum von Bebauung umgebene Freifläche, die so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der Bebauung aufdrängt und die deshalb nicht als Baulücke erscheint, liegt nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs i.S.d. § 34 Abs. 1

BauGB; sie ist damit bebauungsrechtlich Außenbereich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.9.2005 – 4 BN 37.05 – BauR 2006, 348). Dies ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben (auch ein Grundstück mit starken Höhenunterschieden kann ggf. noch dem Bebauungszusammenhang angehören), sondern aufgrund einer umfassenden Bewertung des konkreten Sachverhalts zu entscheiden.

## 2

### Erschließung

Bei allen Vorhaben i.S.d. §§ 29 ff BauGB ist gemeinsame Voraussetzung für die Zulässigkeit, dass die Erschließung gesichert sein muss. Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, also nach den Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen Vorhabens (BVerwG, Urt. v. 13.2.1976 – IV C 53.74 – BauR 1976, 185). Bei den Anforderungen an die Erschließung ist auf die konkreten Umstände, insbesondere auf die Betriebsgröße und den Umfang der Wohnnutzung abzustellen. Bei Kleinbetrieben, die herkömmlich durch Wirtschafts- oder Feldwege erschlossen werden, kann nicht ein betonierter oder asphaltierter Weg gefordert werden, sofern der vorhandene Weg als Feuerwehrezufahrt ausreicht. Bei großen landwirtschaftlichen Betrieben, zu denen regelmäßig Schwerlastverkehr (z.B. für Futtermittel, Tiertransporte) erforderlich wird, sind höhere Anforderungen zu stellen. Für die Beurteilung einer wegemäßigen Erschließungssituation bieten die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1985 i.d.F. von 1995 (EAE 85/95) wesentliche Anhaltspunkte (OVG NRW, Urt. v. 15.6.2000 – 7 A 4922/99).

Wenn das Baugrundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, muss die verkehrliche Erschließung über Privatgrundstücke durch Baulasteintragung gesichert sein (§ 4 Abs. 1 Landesbauordnung – BauO NRW).

Die entwässerungstechnische Erschließung ist ebenfalls sicherzustellen. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz – LWG – weist den Gemeinden die Pflicht zu, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Diese Pflicht ist umfassend angelegt und erfasst grundsätzlich jegliche Abwässer, unabhängig von der Art des Abwassers und dem Ort des Anfalls. Sie erfasst grundsätzlich alle Beseitigungsvorgänge im gesamten Gemeindegebiet, d.h. auch die Abwasserbeseitigung im Außenbereich. Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen und technischer Grenzen der kommunalen Abwasserbeseitigung sieht § 53 Abs. 4 LWG Ausnahmen von dieser Pflichtenzuweisung vor. Die Gemeinde kann auf ihren Antrag unter Darlegung der vorgenannten Kriterien eine Befreiung von ihrer Grundpflicht beantragen. Die dauerhafte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte ist allerdings auf Grundstücke begrenzt, die „außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ liegen. Sie steht zudem unter dem Vorbehalt einer im Übrigen gemeinwohlverträglichen Abwasserbeseitigung vor Ort.

Zur Frage der Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile wird auf den RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.1994 (MBL NRW. 1995 S. 92) hingewiesen.

Im Hinblick auf die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a LWG wird auf den RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18.5.1998 (MBL NRW. S. 654, ber. S. 918) verwiesen.

Bei sonstigen begünstigten Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB kann die Zulässigkeit insbesondere daran scheitern, dass unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließung (einschließlich der Ver- und Entsorgung) i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 4 erforderlich werden. Dieser öffentliche Belang ist nicht beeinträchtigt, wenn der Vorhabenträger die Erschließung übernimmt und die Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt.

## 3

**Privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB)**

## 3.1

## Landwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB)

Bei baulichen Vorhaben auf einer Hofstelle (Betriebsleiterwohnung und Altenteilerhaus) kommt es darauf an, dass ein „vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird“ (insoweit grundlegend: BVerwG, Urt. v. 3.11.1972 – IV C 9.70 – DVBl. 1973, 643). Allgemein verbindliche Angaben über das Verhältnis von Betriebsfläche und Fläche für das Vorhaben (Größe der Betriebsleiterwohnung) lassen sich nicht machen, vielmehr ist auf übliche Größen und die Art des Betriebes abzustellen (ggf. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer). Ein Altenteilerhaus muss für die besondere Zweckverwendung verfügbar und die freie Veräußerlichkeit in rechtlich gesicherter Weise (Baulast) ausgeschlossen sein (BVerwG, Urt. v. 5.2.1971 – IV C 1.68 – BRS 24 Nr. 57). Die besondere Zweckverwendung bedingt, dass von Größe und Zuschnitt das Altenteilerhaus angemessenen Wohnbedürfnissen der älteren Generation Rechnung trägt.

## 3.1.1

## Tierhaltung auf eigener Futtergrundlage

Für den landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ist die durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) geänderte Definition der Landwirtschaft nach § 201 von besonderer Bedeutung. Da heute auch in flächenbezogenen Tierhaltungen das erzeugte Futter vor der Verfüttung verarbeitet wird, wurde die Definition der Landwirtschaft den geänderten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen angepasst. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass zu dem landwirtschaftlichen Betrieb genügend landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen (nicht: Wald) gehören, auf denen der überwiegende Futteranteil erzeugt werden kann. Bei landwirtschaftlicher Pensionspferdehaltung ist die Voraussetzung der überwiegenden eigenen Futtergrundlage erfüllt, wenn entsprechende landwirtschaftliche Nutzflächen von 0,35 ha pro Pferd vorhanden sind (BayVGH, Beschl. v. 4.1.2005 – 1 CS 04.1598 – ZfBR 2005, 384).

Der landwirtschaftliche Betrieb muss – wie bisher – nach den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 13.4.1983 – 4 C 62/78 – BRS 40 Nr. 76) entwickelten Grundsätzen – ein auf Dauer und zwar für Generationen gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen sein. Eine ausreichende Sicherheit kann z.B. bei dem Eigentum eines Familienmitglieds des Betriebsinhabers angenommen werden (OVG NRW, Urt. v. 25.6.2003 – 7 A 4042/00 –). Es ist grundsätzlich erforderlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers steht, die Lebensfähigkeit des Betriebes kann auch durch Hinzunahme von Pachtland gegeben sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.2.1989 – 4 B 14.89 – BRS 49 Nr. 92). Das Merkmal der Dauerhaftigkeit verlangt jedoch entsprechend langfristige Nutzungsverträge (in der Regel 12 Jahre).

## 3.1.2

## Reithallen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes

Reitsportanlagen gehören wie andere Sportanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem Landwirt betrieben werden. Im Rahmen landwirtschaftlicher Pensionspferdehaltung können dagegen Hallen zulässig sein, die dazu dienen, den eingestellten Tieren im Interesse artgerechter Tierhaltung auch in der kalten Jahreszeit oder bei nassen Witterungsbedingungen die notwendige Bewegung zu vermitteln. Im Rahmen landwirtschaftlicher Pferdezucht können Hallen zulässig sein, wenn sie dazu dienen, Zuchtpferden die notwendigen Bewegungsmöglichkeiten zu verschaffen und den gezüchteten Jungpferden die für eine Veräußerung erforderliche reiterliche Erstausbildung zu vermitteln.

Solche Bewegungsflächen können nur in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der eingestellten Pferde genehmigt werden.

Um Pferden artgerecht Bewegung zu ermöglichen, ist eine Fläche im Hufschlagmaß von 20 m x 40 m grundsätzlich erforderlich und ausreichend. Diese Fläche gestattet, ca. zehn Pferde gleichzeitig zu bewegen. Da die Bewegung der Tiere nacheinander über einen längeren Zeitraum im Tagesverlauf abgewickelt werden kann, ist eine solche Fläche bei einem Betrieb mit bis zu ca. vierzig eingestellten Pferden in der Regel ausreichend. Bei größeren Betrieben können eine größere Bewegungsfläche oder mehrere Bewegungsflächen genehmigt werden, soweit der Bauherr innerhalb der Bauvorlagen den Bedarf nachweist.

Insbesondere dann, wenn die landwirtschaftliche Pferdehaltung nur einen geringen Umfang besitzt (z. B. bei Nebenerwerbsbetrieben) ist nachzuweisen, dass die Investition in einem betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Verhältnis zu den aus der landwirtschaftlichen Pferdehaltung erzielbaren Einnahmen steht.

Hallen, die auf reiterliche Darbietungen vor Publikum ausgelegt sind, sind nicht Bestandteil landwirtschaftlicher Betätigung.

## 3.1.3

## Unterbringung von Saisonarbeitskräften

Wohncontainer für Saisonarbeitskräfte können einem landwirtschaftlichen oder Gartenbau-Betrieb dienen, deren Aufstellung für einen ggf. saisonbedingten Zeitraum und befristet zulässig ist (vgl. Erl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 17.10.2005 – VI A1 – 901.34 – Saisonarbeiter, Errichtung von Wohncontainern im Außenbereich). Damit der Außenbereich größtmöglich geschont wird (§ 35 Abs. 5 S. 1 BauGB), ist die störende Wirkung von Containern (z.B. durch Begrünung) auszugleichen. Der mit der vorübergehenden Aufstellung von Containern verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist in der Regel erst ab einer Aufstelldauer von mehr als vier Monaten ausgleichs- oder in sonstiger Weise kompensationspflichtig nach § 4a Abs. 2 LG. Unberührt bleibt die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen (z.B. durch die Standortwahl) zu unterlassen. Container sind möglichst auf der Hofstelle oder hofnah aufzustellen.

Die Nutzung eines Teils einer Scheune zu Wohnzwecken für Saisonarbeiter dient dem Betrieb, sie ist als privilegierte Nutzung zulässig. Nach Ablauf der Wohnnutzung durch die Saisonarbeiter kann der Landwirt den zu Wohnzwecken genutzten Teil der Scheune entweder einer anderen, aber auch privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zuführen oder – z.B. im Rahmen des auf einer Hofstelle möglichen Kontingents von bis zu 3 Wohnungen – begünstigt umnutzen. Auch der Wechsel zwischen unterschiedlichen privilegierten Nutzungen bedarf in der Regel einer Baugenehmigung.

## 3.1.4

## Ferienwohnungen

Ferienzimmer und -wohnungen sind als mitgezogene Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes zulässig. Sie müssen dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich zugeordnet – d.h. auf der Hofstelle – und funktional untergeordnet sein, d.h. bodenrechtliche Nebensache bleiben. Nach dem Grundsatz des § 35 Abs. 5 BauGB ist vorrangig geeignete vorhandene Bausubstanz für Ferienwohnungen zu nutzen. Die mögliche Zahl der Ferienwohnungen ist – anders als die Umnutzung für Dauerwohnungen gem. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. f) – zahlenmäßig nicht begrenzt, sondern ergibt sich aus dem Verhältnis des landwirtschaftlichen Betriebs als Hauptnutzung zu der mitgezogenen Nutzung. Zu den Kriterien, ob sich der Betriebsteil dem privilegierten Betrieb unterordnet, gehören das äußere Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und der Umfang baulicher Veränderungen infolge der Angliederung des neuen Betriebsteils sowie der Arbeitseinsatz, der einerseits auf die Bewirtschaftung des privilegierten Betriebes und andererseits auf die – allein – nicht privilegierte (Neben-)Nutzung entfällt (BVerwG, Beschl. v. 28.8.1998 – 4 B 66.98 – BRS 60 Nr. 89).

## 3.1.5

## Hobbytierhaltung

Auch wenn offene Weideunterstände aus Tierschutzgründen erforderlich sind, kann nur der im Außenbereich privilegierte Betrieb (Landwirt oder Nebenerwerbslandwirt i.S.d. § 201 BauGB z.B. für Pensionspferdehaltung auf eigener Futtergrundlage, landwirtschaftliche Schafhaltung) die für den Betrieb notwendigen baulichen Anlagen im Außenbereich errichten. Der Nicht-Landwirt ist auf die Pensionstierhaltung nahe gelegener landwirtschaftlicher Betriebe zu verweisen. Allenfalls im Einzelfall kann im mit Streubebauung „vorbelasteten“ Außenbereich ein der Hauptnutzung klar zu- und untergeordnetes Nebengebäude unter Berücksichtigung der Summe der Nebenanlagen gem. § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein. Es ist darauf abzustellen, ob ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung errichten würde.

## 3.2

## Gartenbaubetrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB)

Gartenbaubetriebe, deren bauliche Anlagen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (Freilandkulturen), fallen unter Absatz 1 Nr. 1 (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11.12.2003 – 22 A 4171/00 –). Betriebe, deren bauliche Anlagen nicht nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sind nunmehr privilegiert nach Absatz 1 Nr. 2, sie unterliegen aber dem Planvorbehalt der Gemeinde nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Unabhängig davon, ob ein Freilandkultur-Betrieb (i.S.v. Nr. 1) oder ein Unterglas-Betrieb (i.S.v. Nr. 2) vorliegt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die beantragten Gebäude dem Betrieb dienen. Das OVG NRW (a.a.O.) hat es für das Altenteilerhaus in dem entschiedenen Fall für beide Betriebsarten verneint.

Die in Gewächshäusern vorübergehend (max. 2 Monate) zum Direktverkauf genutzten Flächen sind – wie z.B. auch Erdbeerbänke zum Selbstpflücken – keine Verkaufsflächen, die einen Gartenbaubetrieb zu einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO machen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.1.2004 – 7 A 1273/02 –).

## 3.3

## Vorhaben der öffentlichen Versorgung oder zur Versorgung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 16.6.1994 – 4 C 20.93 – BVerwGE 96, 95) verlangt Standortgebundenheit für alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Privilegiert i.S.d. Abs. 1 Nr. 3 ist ein gewerblicher Betrieb, wenn er auf die geographische oder geologische Eigenart des Standorts angewiesen ist (so z.B. Bergwerksanlagen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche). Nicht von der Privilegierung erfasst werden Betriebs-teile, die über eine dienende Funktion für den Kernbetrieb hinausgehen. So ist die Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage am Standort einer Kiesgrube in der Regel nicht privilegiert zulässig. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Bauschutt in der Kiesgrube als genehmigte Bauschuttdeponie verfüllt würde und somit der funktionelle Zusammenhang zum privilegierten Kernbetrieb gegeben wäre (vgl. Sächs. OVG, Urt. v. 18.6.2003 – 4 B 128/01 – NVwZ 2004, 1138).

Zur öffentlichen Versorgung gehören auch Telekommunikationsdienstleistungen. Der Betreiber einer Richtfunkstrecke muss also nachweisen, dass die Anlage aus technischen Gründen (Netzschluss) an dieser Stelle im Außenbereich notwendig ist.

Eine Biomasseanlage, die nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fällt (s.u. Nr. 3.6), ist – selbst wenn der Strom in das öffentliche Netz gespeist wird und die Anlage der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient – wegen der fehlenden Standortgebundenheit nicht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig.

## 3.4

## Vorhaben mit besonderen Anforderungen, nachteiligen Wirkungen oder Zweckbestimmungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Für Vorhaben mit nachteiligen Auswirkungen ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein Auffangtatbestand: Solche Vorhaben, die an sich dem Innenbereich zuzuordnen sind, sind ausnahmsweise im Außenbereich zulässig, wenn sie in der konkreten städtebaulichen Situation dort nicht untergebracht werden können (z.B. Schotterwerk, Feuerwerksdepot, Tierhaltung ohne eigene Futtergrundlage, Tierkörpersammelstelle). Wegen der besonderen Anforderungen an die Umgebung sind z. B. im Außenbereich zulässig: Aussichtstürme, Wetterstationen. Eine Privilegierung ist nicht gegeben, wenn individuelle Erholungs- oder Freizeitwünsche im Vordergrund stehen (z.B. Tennis- oder Golfplätze, Hundesportplätze, Motocross- und Quadstrecken).

## 3.5

## Windkraftanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf den Windkraftanlagen-Erlass v. 21.10.2005 („Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen – WKA-Erl.“ – Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr –, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, MBl. NRW. 2005 S. 1288/SMBL. NRW. 2310) wird verwiesen.

## 3.6

## Biomasseanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Mit dem durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) geänderten Baugesetzbuch hat der Gesetzgeber die privilegierten Vorhaben im Außenbereich um Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ergänzt. Mit der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Vorhaben zur Nutzung der aus Biomasse erzeugten Energie unter im Einzelnen in dieser Vorschrift bestimmten Voraussetzungen privilegiert zulässig. Die Privilegierung umfasst nicht nur die Herstellung und Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas, sondern jede energetische Nutzung von Biomasse, einschließlich der thermischen Energienutzung der Biomasse. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB soll einerseits ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung und zu einer effizienten Energienutzung geleistet und zum anderen der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden, ohne den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu vernachlässigen.

## 3.6.1

## Hofstelle, Betriebsstandort, räumlich-funktionaler Zusammenhang

Die baulichen Anlagen zur Herstellung und energetischen Nutzung der Energie aus Biomasse müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) BauGB in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, in dessen Rahmen die Anlage errichtet werden soll. Damit soll eine Zersplitterung des Außenbereichs verhindert werden. Verlangt wird also eine Zuordnung der Biomasseanlage zu dem Basisbetrieb, z.B. zu dem landwirtschaftlichen Betrieb. Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt auch dann vor, wenn die überwiegende Tätigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB darin besteht, z. B. nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) anzubauen. Der Anbau von NawaRo, z. B. Mais oder Winterroggen, ist eine Form landwirtschaftlicher Urproduktion und unterfällt dem Landwirtschaftsbegriff i.S.d. § 201 BauGB.

Die Zuordnung der Biomasseanlage zu dem Basisbetrieb erfordert die räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe. Für die Auslegung des räumlichen Zusammenhangs ist eine allgemein gültige Bestimmung der Entfernung nicht möglich. Sie bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (bei Biomasseanlagen z.B. Immissionen auf Wohngebäude). Das BVerwG (Urt. v. 18.5.2001 – 4 C 13/00 – NVwZ 2001, 1282) hat – bezogen auf § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. e) BauGB – entschieden, dass der Zusammenhang zu der Hofstelle desjenigen Betriebes bestehen muss, von dem das Ge-



bäude seine bisherige Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgeleitet hat, und es jedenfalls bei einer Entfernung von 300 m an der erforderlichen räumlichen Nähe fehlt.

Durch die Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) BauGB wird eine Einzellage ohne den gegebenen Zusammenhang mit dem Betrieb, der die Biomasse erzeugt, verhindert. Räumlich-funktional ist der Zusammenhang, wenn die baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind. Bei Anlagen, die von der Hofstelle entfernt liegen, fehlt es in der Regel am Merkmal des räumlichen Zusammenhangs. Bei landwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist regelmäßig von der Hofstelle als Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang auszugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.6.1984 – 5 C 141/83 – BVerwGE 69, 283). In besonders gelagerten Einzelfällen können – über die Hofstelle hinaus – Standorte für die Biomasseanlage in Betracht kommen, die als Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe bzw. Betriebsstandort erkennbar und durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt sind (z.B. eine zugekaufte ehemalige Hofstelle, die als zweite Bewirtschaftungsbasis des Hofes genutzt wird). Denkbar als Anknüpfungspunkt sind auch große Stallgebäude oder große Maschinenhallen, nicht jedoch untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Fahrhilfen, landwirtschaftliche Feldscheunen oder vergleichbare untergeordnete Anlagen. Nicht ausreichend ist auch die räumliche Nähe zu Betriebsflächen bzw. zu den die Biomasse produzierenden Flächen. Vor dem Hintergrund des Zwecks der Bestimmung, die Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern, knüpft der Begriff des Betriebes an dessen baulichen Bestand an.

Soll die Biomasseanlage im Zusammenhang mit einem forstwirtschaftlichen (Abs. 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Abs. 1 Nr. 2) oder Tier haltenden Betrieb (Abs. 1 Nr. 4) errichtet werden, ist die räumliche Zuordnung zu dessen Betriebsstandort erforderlich.

Der funktionale Zusammenhang der Biomasseanlage mit dem Betrieb erfordert eine technische oder organisatorische Verknüpfung der Biomasse-Inputstoffe (z.B. nachwachsende Rohstoffe, Gülle) oder der Biomasseverwertung (z.B. Gärrückstände, elektrische oder thermische Energie) mit der vorhandenen Betriebsstruktur.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c) BauGB ist die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes darüber hinaus nur dann zulässig, wenn je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird. Ausgenommen sind mit Biomasse betriebene Feuerungsanlagen zur Eigenversorgung (z.B. Holzhackschnitzelanlage zur Heizung des Wohnhauses). Die Begrenzung dient dem Schutz des Außenbereichs. Während sich die „Hofstelle“ auf den landwirtschaftlichen Betrieb bezieht, spricht man bei forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder Tier haltenden Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB von „Betriebsstandorten“. Die Begrenzung auf eine Biomasseanlage je Hofstelle bzw. Betriebsstandort gilt auch dann, wenn bereits eine Anlage auf Grund der früheren Rechtslage nach einer anderen planungsrechtlichen Grundlage des § 35 BauGB zugelassen worden war.

### 3.6.2

#### Betreibergemeinschaft

Die funktionale Zuordnung zu einem (landwirtschaftlichen) Betrieb liegt jedenfalls vor, wenn der Betreiber der Biomasseanlage identisch ist mit dem Inhaber des Basisbetriebs. Darüber hinaus ist die erforderliche Zuordnung aber auch nicht schon deshalb zu verneinen, weil die zu beurteilende Biomasseanlage nicht im (Allein-)Eigentum des Inhabers des Basisbetriebs steht. Eine Biomasseanlage kann dem Basisbetrieb vielmehr auch dann noch zugeordnet werden, wenn sie sich im Eigentum einer Betreibergemeinschaft (z.B. als Gesellschaft oder einer Gemeinschaft bürgerlichen Rechts) befindet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Betreibergemeinschaft dauerhaft überwiegend aus Gesellschaftern i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB besteht, die die Anlage beschicken. Der Inhaber des Basisbetriebs muss dabei allerdings maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben, d.h. er muss einen nicht zu vernachlässi-

genden Anteil (z.B. 20%) an der Gesellschaft halten und einen entsprechenden Anteil der gewonnenen Energie (z.B. Wärme) nutzen oder eigener Produkte einbringen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BauGB muss die Biomasse darüber hinaus überwiegend (d.h. mehr als 50%) aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen (Abs. 1 Nr. 1), gartenbaulichen (Abs. 1 Nr. 2) oder Tier haltenden (Abs. 1 Nr. 4) Betrieben stammen. Damit wird ausdrücklich die Kooperation verschiedener Betriebe eröffnet, die sämtliche die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen müssen. Die Privilegierung ist nicht gegeben, wenn der Betrieb, in dessen Rahmen die Anlage betrieben werden soll, selbst keine Biomasse einbringt. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die Biomasse nachhaltig, also auch bei etwaigen Produktionsschwankungen, zum überwiegenden Teil aus dem eigenen Betrieb, der die Biomasseanlage betreibt, oder überwiegend – im Sinne einer Gesamtbetrachtung – aus diesem Betrieb und kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammt. Zum Nachweis sind ggf. Anbau- oder Abnahmeverträge mit mindestens 5-jähriger Laufzeit vorzulegen. Die nahe gelegenen Anlieferungsbetriebe müssen dabei nicht zwangsläufig Mitbetreiber der Anlage sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kooperierende nahe gelegene Betriebe, die die privilegierte Betriebsqualität nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen, zusätzlich noch eigene Biomasseanlagen betreiben.

Mit der Beschränkung auf „nahe gelegene“ Betriebe soll aus ökologischen und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ein überregionaler Transport des Rohmaterials verhindert werden. Wann ein Betrieb als „nahe gelegen“ anzusehen ist, muss der Beurteilung im Einzelfall überlassen werden. Als Bewertungskriterien können Entfernungen, die bei landwirtschaftlichen Betriebsabläufen und Verflechtungen zu Betrieben in der Umgebung üblich sind, herangezogen werden. Nahe gelegen sind deshalb nur Betriebe in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden. Dabei sind siedlungsstrukturelle und betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die neue Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zielt darauf ab, Biomasseanlagen weitergehend zu privilegieren, als dies nach bisheriger Rechtslage unter den Voraussetzungen der Privilegierung als „mitgezogene“ Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig war. Die neue Regelung bildet gegenüber der nach bisherigem Recht möglichen Privilegierung von Biomasseanlagen nach Nr. 1 auf Grund der „dienenden Funktion“ oder als „mitgezogene Nebennutzung“ die speziellere Vorschrift und ist insofern abschließend (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EAG Bau vom 17.12.2003 – BT-Drs. 15/2250, S. 55); entsprechendes gilt für mitgezogene Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Aufgrund des spezifischen Regelungsumfanges von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gilt der Vorrang auch gegenüber § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

### 3.6.3

#### Größenbegrenzung zum Schutz des Außenbereichs

Zum Schutz des Außenbereichs ist die Privilegierung nicht auf Industrieanlagen bezogen, sondern auf Biomasseanlagen beschränkt, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW nicht überschreitet; das entspricht bis zu 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Biomasseanlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie erzeugen, sondern von denen z.B. auch Wärme erzeugt wird oder Gas zu anderen Standorten von Blockheizkraftwerken weitergeleitet wird, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich: 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a\*. Nicht der installierten elektrischen Leistung hinzuzurechnen ist die Leistung von Notstromaggregaten, bei denen sichergestellt ist, dass sie nicht zur größeren Leistungserzielung der Anlage eingesetzt werden können.

\* Nm<sup>3</sup> (Normkubikmeter) ist die Einheit für das Normvolumen eines Gases nach DIN 1343 und ISO 2533. Ein Normkubikmeter ist die Menge, die einem Kubikmeter Gas bei einem Druck von 1,01325 bar, einer Luftfeuchtigkeit von 0 % und einer Temperatur von 0 Grad Celsius (DIN 1343) bzw. 15 Grad Celsius (ISO 2533) entspricht.

Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 0,5 MW können auch nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden, da – abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllt sind (Standortgebundenheit) – § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB insoweit abschließenden Charakter hat (s.o. Nr. 3.6.2, letzter Absatz).

### 3.6.4

#### Nebenanlagen

Anlagen zum Anschluss der Biomasseanlage an das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls durch die Privilegierung erfasst. Diese Infrastrukturanlagen sind ihrem Zweck entsprechend auch über den räumlichen Zusammenhang der Betriebsstätte hinaus bis zur nächstgelegenen öffentlichen Versorgungsleitung privilegiert zulässig.

### 3.6.5

#### Bauleitplanung

Über die Zulassung als privilegierte Vorhaben im Außenbereich hinaus besteht die Möglichkeit, durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die für Investitionen notwendigen Baurechte zu schaffen. Im Außenbereich sollen nur solche Vorhaben privilegiert zulässig sein, die wegen ihres unmittelbaren Bezugs zur Bodennutzung (insbes. Land- und Forstwirtschaft) oder wegen ihrer besonderen Anforderungen, Auswirkungen oder Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden können und sollen. Dies dient dem Schutz vor einer Zersiedelung der Landschaft und der Planungshoheit der Gemeinde, deren Aufgabe es ist, die geordnete, nachhaltige städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann eine Biomasseanlage insbesondere in folgenden Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sein:

- Dorfgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes; § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO als sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Industriegebiet (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb),
- Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen).

Als sachgerecht für die Errichtung einer Biomasseanlage kann sich darüber hinaus der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB) erweisen. Er kann sich insbesondere deshalb anbieten, da mit ihm durch Vorhabenträger und Gemeinde in enger Abstimmung miteinander, zielgenau und zügig das erforderliche Baurecht geschaffen wird.

## 4

### Begünstigte Vorhaben (§ 35 Abs. 4 BauGB)

Neben den in dieser Vorschrift geregelten Möglichkeiten gibt es keinen auf Bestandsschutz gegründeten Anspruch auf Zulassung von Veränderungen oder Erweiterungen nicht privilegierter baulicher Anlagen im Außenbereich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.1996 – 4 B 231.96 – BRS 58 Nr. 93 und v. 18.7.1997 – 4 B 116.97 – BRS 59 Nr. 96). Alle Vorhaben nach Absatz 4 müssen außenbereichsverträglich sein, d.h. abgesehen von den in Absatz 4 Satz 1 genannten öffentlichen Belangen dürfen sie die übrigen öffentlichen Belange des Absatzes 3 nicht beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 4 S. 1 BauGB ein differenziertes System von Einzelregelungen zu den Begünstigungstatbeständen geschaffen, das nicht durch eine Kombination der verschiedenen Nummern beliebig erweiterbar ist (BVerwG, Urt. v. 12.3.1998 – 4 C 10.97 – BRS 60 Nr. 98).

### 4.1

Umnutzung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäudes

Satz 1 Nr. 1 trägt dem Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung und soll insbesondere Nutzungsänderungen nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Gebäude erleichtern.

Dies setzt voraus, dass noch eine Hofstelle vorhanden bzw. die bodenrechtliche Situation noch von den vorhandenen Gebäuden des (ehemaligen) Hofes geprägt ist. Bei den umzunutzenden Gebäuden darf es sich nicht nur um einen untergeordneten Restbestandteil eines Hofes, von dem ansonsten baulich nichts mehr vorhanden ist, handeln.

Für eine Hofstelle muss jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude sein (BVerwG, Beschl. v. 14.3.2006 – 4 B 10/06 – BauR 2006, 1103).

Nicht nur zur Wohnnutzung, sondern auch für außenbereichsverträgliche gewerbliche Nutzung kann ein landwirtschaftliches Gebäude der Hofstelle umgenutzt werden, z.B. für landwirtschaftliche Lohnunternehmen, kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe oder für die Einrichtung von Ferienwohnungen, für die nicht die Begrenzung (s.u. Nr. 4.1.6) auf drei Wohnungen gilt (s.o. Nr. 3.1.4). Mit der Umnutzung darf keine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme (Versiegelung) von Außenbereichsflächen verbunden sein.

Nur die erstmalige Änderung der Nutzung ist begünstigt, nicht eine weitere Nutzungsänderung nach einer an die landwirtschaftliche Nutzung anschließenden Zwischennutzung (BVerwG, Beschl. v. 1.2.1995 – 4 B 14.95 – Buchholz 406.11 § 35 Nr. 307). Eine Änderung der gewerblichen Nutzung ist dann unschädlich, wenn die jeder Nutzung eigene tatsächliche Variationsbreite nicht überschritten wird und der neuen Nutzung unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht eine andere Qualität zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.4.2000 – 4 B 28/00 – BRS 63 Nr. 173).

Bei einer Qualitätsänderung ist über eine zweite Umnutzung ausschließlich auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 2 zu entscheiden.

Eine mitgezogene Privilegierung genießt auch nach Aufgabe der privilegierten Nutzung Bestandsschutz und bedarf im Regelfall keiner erneuten Genehmigung der seinerzeit genehmigten Nutzung.

Wird eine Scheune in zwei Wohnungen umgenutzt und eigentumsrechtlich abgetrennt, braucht das Verhindern einer späteren erneuten Umnutzung der verbliebenen Hofstelle zu Wohnzwecken nicht über eine Baulast abgesichert zu werden. Die Bauaufsichtsbehörde muss stets die gesamte ehemalige Hofstelle – unabhängig von den neuen Eigentumsverhältnissen – im Blick halten, sodass nur noch eine weitere Wohnung auf dieser Hofstelle zulässig ist.

Absatz 4 S. 1 Nr. 1 gilt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur für Gebäude i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1, also auch für Betriebsgebäude eines Freilandgartenbaubetriebs, nicht hingegen für Gartenbaubetriebe nach Absatz 1 Nr. 2.

### 4.1.1

Zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz

Nach Buchst. a) ist nur eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz begünstigt. Erhaltenswert in diesem Sinne bedeutet, dass das Gebäude noch einen wirtschaftlichen Wert darstellen muss. Soweit Gebäude bereits weitgehend verfallen sind, ist eine Nutzungsänderung nach Satz 1 Nr. 1 nicht als begünstigtes Vorhaben zulässig. Zweckmäßig wird eine Verwendung dann sein, wenn das Gebäude objektiv und langfristig in seiner Gestalt den Ansprüchen der beabsichtigten Nutzung genügt und in der vorgefundenen Ausstattung der beabsichtigten Nutzung entgegenkommt. Es darf sich also nicht um eine Nutzungsänderung handeln, bei der lediglich die „Hülle“ des Gebäudes benutzt wird, um einen Neubau zu kaschieren, und es darf sich nicht schon bei der Prüfung des Antrags abzeichnen, dass die vorhandene Bausubstanz den Anforderungen der neuen Nutzung in quantitativer Hinsicht nicht gerecht werden kann.

Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Bausubstanz vorhanden und im baulich-technischen Sinne erhaltenswert ist. Gebäude, die zerstört sind oder sich in einem



baulich-technischen Zustand befinden, dessen Wiederverwendung einem Ersatzbau gleichkommt, scheiden aus. Für eine Nutzungsänderung nach Nr. 1 scheiden solche Gebäude aus, die nach ihrem baulichen Zustand oder städtebaulichen Erscheinungsbild von vornherein für eine Wernutzung und Nutzungsänderung ungeeignet sind (z.B. Umnutzung von Bretterscheune in Wohnung). Nutzungsänderungen, die nach Art und Umfang der vorhandenen baulichen Anlage nicht angemessen sind, dienen nicht einer zweckmäßigen Verwendung der Bausubstanz.

Ein privilegiertes Gebäude, für das ein Ersatzwohnhaus genehmigt worden ist, kann nur dann gem. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB umgenutzt werden, wenn es zwischenzeitlich tatsächlich und für längere Zeit (wieder) landwirtschaftlich privilegiert genutzt wurde. (Ob eine Baulast, das Gebäude nicht wieder zu Wohnzwecken zu nutzen, eingetragen worden ist, ändert nichts an dieser rechtlichen Beurteilung.) Der Antragsteller trägt für die landwirtschaftliche Nutzung die Beweislast. Die Anwendung des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 setzt zwingend voraus, dass das zur Umnutzung vorgesehene Objekt tatsächlich als ein einem landwirtschaftlichen Betrieb dienendes Gebäude genutzt worden ist (OVG NRW, Urt. v. 18.12.2003 – 10 A 1574/01 – Juris).

Durch das BauROG 1998 ist ausdrücklich das Erfordernis der Außenbereichsverträglichkeit für alle begünstigten Vorhaben aufgenommen worden. Hiermit unvereinbar ist es, wenn neben den bereits im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 (Betriebsleiterwohnung, Altenteiler) und des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (ausnahmsweise 3 Wohnungen für den Strukturwandel in der Landwirtschaft) zulässigen Wohnungen, weitere Wohnnutzung im Außenbereich ermöglicht würde.

#### 4.1.2

##### Wahrung der äußeren Gestalt

Nach Buchst. b) ist zwar nicht mehr Voraussetzung, dass mit der Nutzungsänderung keine wesentliche Änderung der baulichen Anlage verbunden sein darf (unzulässig war nach dem BVerwG der Umbau einer Scheune zu einem Wohnhaus, auch wenn das äußere Erscheinungsbild unverändert blieb). Aber es muss die äußere Gestalt im Wesentlichen gewahrt bleiben. Soweit das umzunutzende Gebäude nicht das Bild der Kulturlandschaft prägt oder ein Denkmal ist, sind an diese Voraussetzung weniger strenge Anforderungen zu stellen: Zulässig sind z.B. Wärmedämmung oder Verklammerung. Ebenso können Dachflächenfenster zulässig sein, wenn sie die Wohnnutzung eines Scheunen-Dachgeschosses erst ermöglichen, sowie Dachgauben, wenn ihre Form und Anzahl der Dachgestaltung des früheren Wohnhauses der Hofstelle oder vergleichbarer Hofstellen in der Region entsprechen.

#### 4.1.3

##### Sieben Jahre nach Aufgabe der Landwirtschaft

Nach Buchst. c) darf die Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 952) ist die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) BauGB als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.

Für den Ablauf der Frist ist auf den Zeitpunkt des Eingangs des Nutzungsänderungsantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustellen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 12.10.1999 – 11 A 5673/97 – BRS 62 Nr. 113). Die Frist wird durch einen Antrag auf Vorbescheid nur dann gewahrt, wenn in dem Vorbescheid alle bauplanungsrechtlichen Fragen geklärt werden sollen.

Für eine vor dem In-Kraft-Treten des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW ohne vorherige Genehmigung durchgeführte Nutzungsänderung ist zu prüfen, ob das Vorhaben möglicherweise im Zeitpunkt der Durchführung materiell legal gewesen ist. Nach der grundlegenden Entscheidung des BVerwG v. 28.6.1956 (I C 93.54 – BVerwGE 3, 351) widerspricht es der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie, wenn bei der Prüfung der Legalitätsfrage die Rechtslage im Zeitpunkt der Errichtung

des Baues außer Betracht gelassen wird, d.h. die Rechtslage im Zeitpunkt der heutigen Behördenentscheidung ist nicht allein entscheidend. Die einmal vorhanden gewesene materielle Legalität vermittelt der Anlage Bestandsschutz, eine Abrissverfügung wäre ermessensfehlerhaft. Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet.

Ein Anspruch auf Genehmigung einer Nutzungsänderung besteht nur, wenn alle Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB – mit Ausnahme der Betriebsaufgabe vor weniger als sieben Jahren – im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung erfüllt sind. Eine Nutzungsänderung ohne Beachtung der vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW geltenden Sieben-Jahres-Frist ist beispielsweise nicht nachträglich genehmigungsfähig.

Es ist nicht Sinn des Gesetzes, eine erneute Umnutzung auch solcher Bausubstanz zu ermöglichen, die im Anschluss an eine frühere landwirtschaftliche Nutzung tatsächlich anderen Zwecken (z.B. nicht landwirtschaftsbezogenem Wohnen) gedient hat. Die Begünstigungsklausel des § 35 Abs. 4 S. 1 ermöglicht nicht die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Anschluss an eine frühere landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer anderen Zwecken gedient haben, mag diese Nutzung auch später ersatzlos wieder aufgegeben worden sein (OVG NRW, Urt. v. 30.7.2003 – 22 A 1004/01 – BauR 2004, 47).

#### 4.1.4

##### Zulässig errichtete Gebäude

Nach Buchst. d) muss das Gebäude, dessen Nutzung geändert werden soll, vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet sein. Die Vorteile des § 35 Abs. 4 kommen demjenigen nicht zugute, der sein für einen privilegierten Zweck genehmigtes Gebäude niemals diesem privilegierten Zweck entsprechend tatsächlich genutzt hat (BVerwG, Beschl. v. 10.1.1994 – 4 B 192/93 – BRS 56 Nr. 83).

#### 4.1.5

##### Zuordnung zur Hofstelle

Nach Buchst. e) ist eine erleichterte Umnutzung von Gebäuden außerhalb der Hofstelle nicht mehr möglich. Hofstelle ist der bauliche Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes (s.o. Nr. 3.6.1), nicht notwendig ist eine bauliche Verbundenheit mit dem landwirtschaftlichen Wohngebäude. Die räumlich-funktionale Zuordnung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind, und selbst dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bis zur Nutzungsaufgabe gedient haben. Bei Gebäuden, die isoliert von der Hofstelle entfernt liegen (z.B. Feldscheunen, Ställe), fehlt es am Merkmal der räumlichen oder funktionalen Zuordnung. Das OVG NRW (Beschl. v. 26.3.1998 – 10 A 6263/96 –) hat einem Altenteilerhaus die räumliche Zuordnung zur Hofstelle bei einem 80 m (Luftlinie) bzw. 170 m (Wegstrecke) entfernten Gebäude abgesprochen. Nach dem BVerwG (Urt. v. 18.5.2001 – 4 C 13/00 – NVwZ 2001, 1282) muss der Zusammenhang zu der Hofstelle desjenigen Betriebes bestehen, von dem das Gebäude seine bisherige Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgeleitet hat, jedenfalls bei einer Entfernung von 300 m fehle es an der erforderlichen räumlichen Nähe.

#### 4.1.6

##### Drei zusätzliche Wohnungen

Nach Buchst. f) sind bei einer Änderung der Nutzung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei zusätzliche Wohnungen je Hofstelle zulässig. Die gegenüber § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnG geänderte Fassung der Begünstigungsvorschrift stellt klar, dass bei den zulässigerweise durch Umnutzung zu errichtenden Wohnungen auf der Hofstelle privilegiert errichtete Wohnungen nicht mitzuzählen sind, auch wenn zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung diese Wohnungen nicht mehr privilegiert genutzt werden, weil die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sieben-Jahres-Frist aufgegeben worden ist.

Die gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 zusätzlich maximal zulässigen drei Wohneinheiten beinhalten auch Wohnungen, die zu-

vor aufgrund anderer Begünstigungstatbestände (also gem. § 35 Abs. 4 BauGB) auf der Hofstelle genehmigt wurden.

#### 4.1.7

##### Kein Neubau als Ersatz für umgenutztes Gebäude

Die Verpflichtung gemäß Buchst. g), keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, ist nach § 35 Abs. 5 S. 2 durch Baulast (§ 83 BauO NRW) sicherzustellen. Die Verpflichtung gilt nicht für Fälle einer Neubebauung, wenn die Neubebauung im Interesse der Entwicklung des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich wird. Mit Blick auf die Zielsetzung der Regelung muss diese so ausgelegt werden, dass der spätere (privilegierte) Gebäudebedarf zum Zeitpunkt der Entprivilegierung weder bestanden haben noch vorhersehbar gewesen sein darf. Bestehen Zweifel an der Erforderlichkeit des Neubaus, ist vor der Genehmigung des Neubaus eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Landwirtschaftskammer NRW) zu dieser Frage einzuholen. Diese Stellungnahme sollte darüber Aufschluss geben, ob ein „vernünftiger“ Landwirt das Vorhaben errichten würde (s.o. Nr. 3.1).

#### 4.2

##### Ersatz für ein Wohngebäude

Die Regelung in Absatz 4 S. 1 Nr. 2 geht über den nach Art. 14 Grundgesetz – GG – geschützten Bestandsschutz hinaus, da Bestandsschutz grundsätzlich keine Neuerrichtung zulässt. Das aufgegebene Gebäude verliert mit der Errichtung und Aufnahme der Wohnnutzung des Ersatzwohnhauses seine Privilegierung und seinen Bestandsschutz (BVerwG, Urt. v. 15.11.1974 – IV C 32.71 – BauR 1975, 44; Beschlüsse v. 21.6.1994 – 4 B 108/94 – BRS 56 Nr. 76, und v. 21.11.2000 – 4 B 36/00 – BRS 63 Nr. 121).

#### 4.2.1

##### Gleichartiges Wohngebäude

Der Neubau muss gleichartig sein, d.h. im Bauvolumen, in der Nutzung und Funktion dem früheren Gebäude entsprechen. Die Gleichartigkeit hängt nicht ab von der inneren Einteilung des Gebäudes oder der früheren Art der Nutzung einzelner Räume. § 35 Abs. 4 S. 2 BauGB lässt bei Ersatzbauvorhaben für abgängige Gebäude geringfügige Erweiterungen sowie geringfügige Standortabweichungen des neuen Wohngebäudes zu, d.h. dass durch die Standortverschiebung öffentliche Belange nicht zusätzlich (mehr als geringfügig) betroffen sein dürfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.1.1981 – IV C 85.77 – BVerwGE 61, 290).

Ein als Wohnhaus genutztes ehemaliges Bauernhaus mit einer Wohneinheit ist einem Ersatzgebäude mit zwei Wohnungen in zwei aneinander gesetzten, selbständig nutzbaren Haushälften („Zwillingsbau“) nicht gleichartig (BVerwG, Urt. v. 19.2.2004 – 4 C 4/03 – BauR 2005, 358). Es darf auch nicht nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 in einen derartigen Zwillingsbau umgebaut werden (s.u. Nr. 4.5).

#### 4.2.2

##### Missstände/Mängel

Es muss eine **objektiv erhebliche und schwerwiegende** Abweichung von den allgemeinen Anforderungen, die sich insbesondere auf die wesentlichen Bereiche des gesunden und sicheren Wohnens und Arbeitens auswirkt, vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die bauliche Anlage wegen der Baumängel nicht im Wesentlichen störungsfrei zweckentsprechend genutzt werden kann und der Bauzustand des Objekts gegenüber vergleichbaren baulichen Anlagen, die ordnungsgemäß unterhalten worden sind, spürbar und in sozial unverträglicher Weise abfällt, wenn der Gebrauch der Anlage auch für einen unvoreingenommenen Betrachter objektiv nur unter empfindlichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten möglich ist.

Eine Wertung insbesondere der Mängel im Verhältnis zum Gesamtzustand des Wohngebäudes ist unabdingbar, d.h. nur gravierende, das Gebäude erheblich beeinträchtigende Mängel rechtfertigen die Begünstigung, nicht dagegen „leichtere“ Mängel (z.B. Fassadenrenovierung,

Bedachung). Vor diesem Hintergrund ist es nicht unverhältnismäßig, sondern – im Gegenteil – in der Regel geboten, das Altgebäude zu beseitigen und dies auch in einer Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für den Ersatzbau festzuschreiben. Die Baulast ist daher nicht das geeignete Instrument, um eine unerwünschte Wohnnutzung zu unterbinden.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB verlangt nach ihrem Sinngehalt zwar nicht einen vollständigen Abriss des alten Bauwerks. Sie ist auch anwendbar, wenn einzelne Teile stehen bleiben, weil sie in das neue Bauwerk integriert werden können. Dies bedeutet aber, dass entweder der Altbau des Wohngebäudes/Wohnteils selbst durch Umbau zum Ersatzbau wird oder das Wohngebäude/der Wohnteil beseitigt, also abgerissen, und neu (unter geringfügiger Erweiterung und/oder Standortverschiebung) errichtet wird. Ein Verbleiben des alten Wohngebäude(teils) in seinem schlechten Zustand (Leerstand/Nichtnutzung) ist bei der Genehmigung eines Ersatzbaus nicht möglich, da sonst die (Wohn-)Gebäudesubstanz vergrößert und der Außenbereich zusätzlich in Anspruch genommen wird.

#### 4.2.3

##### Eigennutzung

Eine Mindestzeit für den Zeitraum der Eigennutzung nach Buchst. c) („seit längerer Zeit“) lässt sich nicht bestimmen, eine restriktive Betrachtungsweise ist jedoch geboten: damit ist ein Zeitraum von deutlich mehr als zwei Jahren gemeint (vgl. OVG NRW, Urt. v. 14.7.2004 – 10 A 4471/01 – NWVBl. 2005, S. 71). Nach dem BVerwG (Beschl. v. 10.3.1988 – 4 B 41/88 – BRS 48 Nr. 71) bedingt die Vorschrift eine Kontinuität der Eigennutzung; der Eigentümer muss das Gebäude über längere Zeit **ununterbrochen** (als Lebensmittelpunkt) bis zur Neuerrichtung eines gleichartigen Ersatzbaus selbst genutzt haben. Die Erleichterungen sollen nach der Zielrichtung des Gesetzes denjenigen zugute kommen, die sich längere Zeit mit den beengten Wohnverhältnissen abgefunden und damit unter Beweis gestellt haben, dass dieses Wohnhaus für sie im Familienleben eine bedeutende Rolle spielt (BVerwG, Urt. v. 23.1.1981 – IV C 82.77 – BRS 38 Nr. 101, und Beschl. v. 25.6.2001 – 4 B 42/01 – BRS 64 Nr. 106). Damit soll verhindert werden, dass Personen im grundsätzlich von einer Bebauung freizuhaltenden Außenbereich Wohnhäuser erwerben, die sie vorher nicht selbst bewohnt haben, um sie alsdann unverzüglich unter Hinweis auf entsprechende eigene Wohnbedürfnisse erweitern zu können (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 29.8.2002 – 9 UZ 700/02 – BauR 2003, 594), und dass abgängige Wohngebäude nicht von Dritten zu spekulativen Zwecken aufgekauft, saniert und weiterveräußert werden.

Unerheblich ist, ob die Erbfolge nach Buchst. d) kraft Gesetzes oder aufgrund eines Testaments erfolgt ist: Auch wenn der Erbe das Gebäude nicht selbst bewohnt hat, wird ihm die längere Selbstnutzung des Erblassers zugerechnet. Das gilt nicht bei vorweggenommener Erbfolge, wenn weder der Erbe als Eigentümer noch der Erblasser das Haus selbst bewohnt haben. Bei vorweggenommener Erbfolge muss entweder der Erbe als Eigentümer oder der Erblasser das Haus selbst bewohnt haben, ansonsten mangelt es an dem Kriterium der Eigennutzung.

#### 4.3

##### Ersatz für zerstörtes Gebäude

Nr. 3 ist eine Ausnahmeregelung zum Bestandsschutz: Auch Gebäude, die durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse gegen den Willen des Eigentümers (z.B. Gasexplosionen, Flugzeugabstürze, militärische Manöver, rechtswidrige Eingriffe Dritter) zerstört wurden und dadurch ihren Bestandsschutz verloren haben, dürfen alsbald, d.h. solange die bodenrechtliche Situation des Grundstücks infolge nachwirkender Prägung durch das zerstörte Gebäude für den Wiederaufbau noch aufnahmefähig ist (BVerwG, Urt. v. 8.6.1979 – 4 C 23.77 – DVBl. 1979, 625), unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen gleichartig und an gleicher Stelle wieder errichtet werden (s.o. Nr. 4.2.1). Ein außergewöhnliches Ereignis liegt nicht vor



bei dem allmählichen, altersbedingten oder infolge mangelnder Unterhaltung eingetretenen Verfall eines Hauses, der bei Instandsetzungsarbeiten offenkundig wird und zu einem – auch unerwarteten – Einsturz des Gebäudes führt (BVerwG, Urt. v. 13.3.1981 – 4 C 2.78 – ZfBR 1981, 147). Auch wenn das Gebäude wegen fehlerhafter Baumaßnahmen zusammenbricht, ist dies das normale Schicksal eines Gebäudes und kein Katastrophen- oder Unglücksfall i. S. d. Vorschrift.

Von besonderer Bedeutung ist die gesicherte Erschließung. Wenn das ehemalige Gebäude an die freie Strecke einer Bundes- oder Landesstraße angebunden war und die erneute Anbindung wegen des Verlustes des Bestandsschutzes aus straßenrechtlichen Gründen verweigert wird, ist die Erschließung des neuen Gebäudes nicht gesichert.

#### 4.4

##### Bild der Kulturlandschaft

##### 4.4.1

##### Abgrenzung zum Denkmal

In der Regel ist die Voraussetzung der Nr. 4 „das Bild der Kulturlandschaft prägend“ erfüllt, wenn das Gebäude unter Denkmalschutz steht (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.2.1983 – 1 A 166.81 – BauR 1983, 447). Förmlicher Denkmalschutz (z.B. für eine Wassermühle) ist also ein Indiz, aber nicht Voraussetzung. Ein Denkmal prägt nicht das Bild der Kulturlandschaft, wenn es sich in dieser Landschaft als Fremdkörper darstellt (z.B. eine Bunkeranlage).

Die vom Gesetz gewählte Umschreibung rückt die begünstigten Bauwerke in die Nähe von Baudenkmälern. Ein i. S. d. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BauGB erhaltenswertes, das Bild der Kulturlandschaft prägendes Gebäude liegt vor, wenn das Gebäude nach seinem äußeren Erscheinungsbild für die Baugestaltung und Baukultur einer Epoche aussagekräftig und für den Charakter der es umgebenden Kulturlandschaft typisch ist. Zwischen dem Bauwerk und der Kulturlandschaft muss eine erkennbare Wechselbeziehung in dem Sinne bestehen, dass die Kulturlandschaft ihre besondere Eigenart auch durch das Bauwerk erhält. Die historische Bedeutung des Standortes eines Gebäudes, die im äußeren Erscheinungsbild des Bauwerks keinen Niederschlag findet, ist für sich allein nicht ausreichend, um eine Kulturlandschaft prägende Wirkung im dargelegten Sinne zu begründen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.11.1998 – 11 A 2641/94 – BRS 60 Nr. 97). Ein Gebäude, welches Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen, die Landschaft prägenden Anlage ist, ist nicht allein deshalb sondern nur dann bauplanungsrechtlich begünstigt, wenn die die Kulturlandschaft prägende Wirkung auch von dem Gebäude selbst ausgeht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.1.1991 – 4 B 186.90 – BRS 52 Nr. 83; OVG NRW, Beschl. v. 16.6.2005 – 7 A 409/05 –).

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen trägt im Zweifel der Antragsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen (vgl. § 69 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauaufsichtsbehörden müssen durch den Antragsteller in die Lage versetzt werden, die rechtsbegründenden Tatsachen nachzuvollziehen. Die „Arbeitshilfe zur Erfassung der Grundlagen für die Berücksichtigung landschafts- und baukultureller Ziele“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Landschafts- und Baukultur ([www.landschafts-und-baukultur.de](http://www.landschafts-und-baukultur.de), Stichwort Projekte/Arbeitshilfen) kann zum logischen Nachvollziehen der antragsbegründenden Unterlagen Hilfestellung leisten.

##### 4.4.2

##### Erhaltung des Gestaltwerts

Es muss ein Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 BauO NRW vorhanden sein (nicht ausreichend: eine sonstige bauliche Anlage). Unerheblich ist dabei, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Die ursprüngliche Nutzung muss nicht mehr bestehen, die wesentlichen (Nutzungs-)Merkmale müssen dennoch ersichtlich sein und bei Änderungen ersichtlich bleiben. Die bauliche Anlage als solche muss in ihrer Substanz noch vorhanden sein. Ausgeschlossen sind Verände-

rungen, die einer Neuerrichtung (Ersatzbau) oder Erweiterung i. S. d. § 35 Abs. 4 S. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 gleichkommen.

Der Änderung eines Gebäudes i. S. d. Nr. 4 sind dadurch Grenzen gesetzt, dass der neue Verwendungszweck die landschaftsprägende Wirkung nicht beeinträchtigen darf. Daran fehlt es, wenn der Eingriff so stark ist, dass der frühere Baubestand im Gesamtgefüge der veränderten Anlage nicht mehr als Hauptsache in Erscheinung tritt (BVerwG, Beschl. v. 18.10.1993 – 4 B 160.93 – BauR 1994, 83). Wenn das Gebäude Teil einer Gruppe von Gebäuden (gänzliche oder teilweise Neubauten oder verfallene Gebäude/Ruinen) ist, die das Bild der Kulturlandschaft nicht/nicht mehr prägen, ist maßgeblich, ob es auch für sich alleine (noch) prägt. Die zweckmäßige Verwendung bei Erhaltung des Gestaltwerts stellt dabei mehr auf die äußere Erscheinungsform ab. Damit scheiden Umgestaltungen aus, die zwar die Identität der Anlage unangetastet lassen, dem Gebäude aber ein im Vergleich zum früheren Zustand anderes Erscheinungsbild vermitteln. Bauliche Änderungen im Inneren sind dann problematisch, wenn ursprüngliche, konstruktive Bauteile erheblich verändert werden.

#### 4.5

##### Erweiterung eines Wohngebäudes

Nr. 5 lässt eine angemessene familiengerechte Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes auf bis zu zwei Wohnungen zu, nicht die Neuerrichtung. Was angemessene Wohnbedürfnisse sind, richtet sich nicht nach der subjektiven Einschätzung des Eigentümers und seiner Familie, sondern soll sich nach gefestigter Rechtsprechung an objektiven Werten orientieren (BVerwG, Urt. v. 23.1.1981 – 4 C 82.77 – BauR 1981, 245). Familienheime mit nur einer Wohnung sollen 160 qm, Familienheime mit zwei Wohnungen 250 qm Wohnfläche nicht überschreiten (in Anlehnung an den steuerbegünstigten Wohnungsbau i. S. d. II. WoBauG). Zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen ist für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört, eine Mehrfläche bis zu 20 qm möglich. Als Wohnfläche gelten die Rohbaumaße ohne Abzüge.

Eine wiederholte Erweiterung eines Wohngebäudes, die zur Schaffung einer dritten Wohnung führt, kann nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB zugelassen werden (BVerwG, Urt. v. 27.8.1998 – 4 C 13/97 – DVBl. 1999, 235). Mehr als zwei Wohnungen sind nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 zulässig.

Zulässigerweise errichtet sind z.B.

- ein Wohngebäude, das früher als landwirtschaftliche Betriebsleiterwohnung genehmigt worden ist, auch wenn der landwirtschaftliche Betrieb inzwischen aufgegeben ist, oder
- das Gebäude einer ehemals landwirtschaftlichen Hofstelle, dessen Umnutzung für Wohnzwecke nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 genehmigt worden ist.

Die Errichtung einer zweiten abgesetzten eigenständigen baulichen Anlage ist keine Erweiterung (s.o. Nr. 4.2.1), selbst wenn das neue mit dem alten Gebäude z.B. mit einem Zwischentrakt verbunden wird. Die Erweiterung muss mit dem Bestand konstruktiv und funktional eine Einheit bilden.

Der Bau einer Garage für die durch die Erweiterung gewonnene Wohnung ist nicht begünstigt; sie kann jedoch zugelassen werden, wenn hierdurch im Wohngebäude für die angemessene Wohnraumversorgung benötigter Raum frei wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.1998 – 4 C 10/97 – ZfBR 1998, 259).

Die Regelungen nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5 dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden (s.o. Nr. 4). Die bauliche Erweiterung nach Nr. 5 stünde zu der gesetzlichen Vorgabe nach Nr. 1 Buchst. b) „Wahrung der äußeren Gestalt“ in Widerspruch. Anhaltspunkt für eine angemessene Frist, nach der ein vormals umgenutztes landwirtschaftliches Gebäude frühestens erweitert werden könnte, kann die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. d) sein, nach der ein land-

wirtschaftliches Gebäude frühestens umgenutzt werden darf.

#### 4.6

##### Erweiterung eines gewerblichen Betriebs

Auch die bauliche Erweiterung eines gewerblichen Betriebs nach Nr. 6 (z.B. landwirtschaftliches Lohnunternehmen als Nachfolgenutzung einer landwirtschaftlichen Hofstelle) muss im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein. Die Umnutzung nach Nr. 1 („zulässigerweise errichtet“) darf nicht mit der Erweiterung nach Nr. 6 zusammenfallen, sondern kann erst nach einem Zwischenraum von ca. sieben Jahren erfolgen (s.o. Nr. 4.5).

Mehrere in kurzen Zeitabständen durchgeführte Erweiterungen, die als Teilabschnitte eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu bewerten sind, sind nach dem OVG NRW (Beschl. v. 27. 8. 2004 – 10 A 3462/02 –) als Einheit zu behandeln mit der Folge, dass eine Berufung auf § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB ausscheidet, wenn ein Betriebsinhaber bei wiederholten Betriebserweiterungen das Ziel verfolgt, ein Gesamtvorhaben, das den Rahmen des Angemessenen sprengt, in Teilakte zu zerlegen und zeitlich gestaffelt auszuführen (BVerwG, Urt. v. 16. 12. 1993 – 4 C 19.92 – BRS 55 Nr. 78). Eine erneute Erweiterung ist zulässig, wenn sich ein neuer Stand des Betriebsgeschehens gebildet hat.

#### 4.7

##### Geringfügige Erweiterung, Abweichung (§ 35 Abs. 4 S. 2 BauGB)

Geringfügige Erweiterungen sind nur bei Ersatzbauten (§ 35 Abs. 4 S. 1 Nrn. 2 und 3) zulässig (§ 35 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Die zulässige geringfügige Erweiterung ist z.B. überschritten, wenn die ursprünglich genehmigte Grundfläche fast verdreifacht (Berliner Kommentar, BauGB § 35 Rn 113), die Wohnfläche verdoppelt (OVG NRW, Urt. v. 26. 9. 1995 – 11 A 3761/93 – NWVB 1996, 298) oder das Gebäudevolumen auf das Doppelte erweitert (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB § 35 Rn 164) werden sollen.

Die zulässige geringfügige Abweichung vom bisherigen Standort ist abhängig vom Einzelfall, bei einer Abweichung von 100 m jedenfalls nicht mehr gegeben (BVerwG, Urt. v. 9. 10. 1981 – 4 C 66.80 – NVwZ 1982, 374).

Der Ersatzbau einschließlich der Erweiterung muss dem ursprünglichen Gebäude noch annähernd gleichartig sein.

#### 5

##### Schonung des Außenbereichs (§ 35 Abs. 5 BauGB)

#### 5.1

##### Bodenversiegelung, schutzwürdige Böden

§ 35 Abs. 5 S. 1 verdeutlicht, dass im Rahmen der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich auf den Schutz des Außenbereichs geachtet werden muss und insbesondere die überflüssige Bodenversiegelung zu vermeiden ist. Wenn z.B. bei der Einrichtung von Ferienwohnungen nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 die notwendigen Stellplätze auf der bereits versiegelten Hoffläche oder auf unversiegelten Flächen bereitgestellt werden, wird dieser Belang nicht beeinträchtigt. Bei einem Altentilerwohnhaus kann die Versiegelung durch eine Terrassenfläche auf ganzer Länge des Gebäudes und durch Zufahrten zum und Wegeflächen um das Gebäude gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verstoßen.

Soweit zusätzliche Bodenversiegelungen unabdingbar sind, sind besonders schutzwürdige Böden (Geologischer Dienst: Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000) so weit wie möglich zu schonen.

#### 5.2

##### Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 S. 2 ist Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6

BauGB eine Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung. Wenn der Nutzungszweck dauerhaft entfällt und auch keine andere privilegierte Nutzung für das Vorhaben genehmigt werden kann, entfällt die bodenrechtliche Legitimation für den Fortbestand des Baukörpers im Außenbereich. Die Beseitigungspflicht entspricht dem Anliegen der Bodenschutzklausel und dem Verursacherprinzip. Die Fälligkeit der Rückbauverpflichtung wird ausgelöst, wenn die bisherige, nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird, d.h. wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. Rückbau bedeutet den vollständigen Abriss aller baulichen Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben.

Die Rückbauverpflichtung ist nach Satz 3 durch Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen. Zwischen beiden Varianten besteht kein Rangverhältnis, es dürfen anstelle der Baulast auch andere Formen der Sicherstellung gewählt werden. Dabei soll das den Bauherrn am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt werden. Eine vom Betreiber der baulichen Anlage gegenüber dem Grundeigentümer erbrachte Sicherheitsleistung reicht allerdings nicht aus. Eine vorsorgliche Mehrfach-Absicherung ist nicht notwendig. Wird eine Baulast eingetragen, reicht dies in der Regel zur Sicherstellung aus, eine zusätzliche Bankbürgschaft ist nicht erforderlich.

Bei einer Betreibergemeinschaft einer Biogasanlage kann es zum Schutz des Landwirts, auf dessen Grundstück die Anlage errichtet wird, sinnvoll sein, die Rückbauverpflichtung durch eine Bankbürgschaft anstelle einer nur den Grundeigentümer belastenden Baulast sicherzustellen.

#### 5.3

##### Sicherung der bewilligten Nutzung

Nach § 35 Abs. 5 S. 4 haben die Bauaufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird, z. B. durch verstärkte Kontrollen bzw. Prüfung, ob gegen die bauliche oder sonstige Anlage, die nicht wie vorgesehen genutzt wird, eingeschritten werden muss. Ein nicht mehr genutztes Gebäude bleibt allerdings rechtmäßig, solange von ihm keine bauordnungsmäßigen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auszugehen drohen. Es ist in der Regel Sache des Eigentümers, darüber zu entscheiden, ob und wann er die bauliche Anlage beseitigen möchte, es sei denn, dass von ihr Gefahren ausgehen oder die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 3 greift (s.o. Nr. 5.2). Nichtnutzung allein ist keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung. Fremdnutzung in den Fällen des Absatzes 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d) und Nr. 5 Buchst. c) (z.B. durch nicht familienangehörige Mieter) wäre eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung.

#### 6

##### Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Ein „bebauter Bereich“ ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ in § 35 Abs. 6 BauGB wird nicht durch eine absolute Mindestzahl von Wohngebäuden bestimmt; es kann bereits dann bejaht werden, wenn in dem bebauten Bereich fünf Wohnhäuser liegen, die eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zusammengehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz erkennen lassen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18. 11. 2004 – 7 A 4415/03). Die vorhandene Bebauung muss nicht das Gewicht einer Splittersiedlung (s.u. Nr. 7.4) erreichen; auch kleinere Siedlungsansätze können die genannten Voraussetzungen erfüllen. Für das erforderliche Gewicht der Wohnbebauung kommt es nicht auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde oder der weiteren Umgebung an (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. 7. 2006 – 4 C 2.05 –, Bestätigung d. vg. OVG-Entscheidung).



## 7

**Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB)**

Öffentliche Belange führen zur Unzulässigkeit von privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1, wenn sie ein solches Gewicht haben, dass sie dem geplanten Vorhaben entgegenstehen. Sonstige Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 sind unzulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Sonstige begünstigte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 4 sind auch zulässig, selbst wenn sie einen oder alle der vier besonders genannten öffentlichen Belange (Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft, Befürchtung einer Splittersiedlung) beeinträchtigen. Wenn einer dieser Belange ein so erhebliches Gewicht hat, dass er dem Vorhaben entgegensteht, oder einer der anderen öffentlichen Belange beeinträchtigt wird, ist auch das begünstigte Vorhaben unzulässig.

Die Aufzählung der öffentlichen Belange in Absatz 3 ist nicht abschließend: Von der Rechtsprechung anerkannt ist darüber hinaus eine hinreichend verfestigte Fachplanung (z.B. Bundesfernstraßen noch vor Auslegung der Pläne, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, Ziele der Raumordnung, eine hinreichend konkretisierte künftige Verordnung zur Festlegung eines Wasserschutzbereiches).

## 7.1

**Widerspruch zum Flächennutzungsplan (FNP)**

Im Regelfall werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans (z.B. „Fläche für die Landwirtschaft“) einem begünstigten Vorhaben nicht entgegenstehen, da das umzunutzende oder zu ändernde Gebäude gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bestandsschutz genießt und mit der Einführung der Tatbestände des § 35 Abs. 4 die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben erleichtert werden sollte.

## 7.2

**Widerspruch zu einem Landschaftsplan**

Sofern Landschaftspläne als Rechtsnormen ergehen, sind sie je nach landesrechtlicher Regelung auch für die Bauleitplanung und die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben verbindlich. In den Fällen der eigenständigen Norm entfaltet diese für ihren gesamten Inhalt Außenverbindlichkeit (Gassner, BNatSchG, § 16 Rn. 15). In NRW werden die Landschaftspläne aufgrund des Landschaftsgesetzes (LG) durch die Kreise und kreisfreien Städte als Satzung beschlossen. Die Verbindlichkeit der Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne richtet sich daher allein nach den §§ 33 und 34 LG. Die Regelung, dass den begünstigten Vorhaben die Beeinträchtigung des Landschaftsplans nicht entgegen gehalten werden kann, ist für NRW zu differenzieren: Festsetzungen des Landschaftsplans sind öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.d. § 29 Abs. 2 BauGB, die auch das begünstigte Vorhaben unzulässig machen, es sei denn es wird eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG oder eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG erteilt. Darstellungen des Landschaftsplanes sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. In den Fällen des § 35 Abs. 4 haben sie allein jedoch nicht das Gewicht, das zur Unzulässigkeit eines begünstigten Vorhabens führt.

## 7.3

**Naturschutz, natürliche Eigenart der Landschaft**

Bei der Umnutzung oder dem Ausbau älterer Gebäude können streng geschützte Arten (z.B. Fledermäuse) oder Vogelarten (z.B. Schleiereulen) durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist eine frühzeitige Einbeziehung der Landschaftsbehörden erforderlich.

Die natürliche Eigenart der Landschaft ist ein bauplanungsrechtlicher Belang und umfasst den Schutz des Außenbereichs vor einer wesensfremden Nutzung und vor ästhetischer Beeinträchtigung.

Da bei begünstigten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 4 S. 1 BauGB

- die äußere Gestalt im Wesentlichen gewahrt sein (Nr. 1),
- ein gleichartiges Gebäude errichtet werden (Nr. 2 und 3),
- der Gestaltwert erhalten bleiben (Nr. 4) oder
- die Erweiterung angemessen sein (Nr. 5 und 6) muss,

kann davon ausgegangen werden, dass der Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft zwar beeinträchtigt sein kann, in der Regel dem Vorhaben aber nicht entgegensteht.

Wegen des mit der vorübergehenden Aufstellung von Containern zur Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Außenbereich verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf Nr. 3.1.3 verwiesen.

## 7.4

**Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten**

Auf Nr. 4.1.2 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.3.2005 (Altlastenerlass – MBl. NRW. S. 582/SMBl. NRW. 2311) bezüglich der Berücksichtigung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wird verwiesen.

## 7.5

**Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung**

Häuser im Außenbereich (z.B. sechs Wohnhäuser bzw. neun Gebäude) bilden eine Splittersiedlung, wenn sie nach ihrer Zahl oder Anordnung keine organische Siedlungsstruktur erkennen lassen und nicht das nötige Gewicht für einen Ortsteil haben (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9.9.1998 – 7 B 1560/98). Für die Frage, ob ein Bebauungskomplex nach seinem Gewicht als Ortsteil oder als Splittersiedlung anzusehen ist, kommt es auf die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde an (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.12.1998 – 4 C 7.98 – DVBl. 1999, 249, und Beschl. v. 24.6.2004 – 4 B 23/04 – ZfBR 2004, 702). Wird eine Splittersiedlung um die Hälfte ihres Bestandes vergrößert, so ist regelmäßig i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten (BVerwG, Urt. v. 18.5.2001 – 4 C 13.00 – DVBl. 2001, 1468). Bleibt der Bestand einer Splittersiedlung erhalten und ordnet sich ein hinzutretendes Vorhaben (z.B. ein Ersatzbau) dem vorhandenen Bestand deutlich unter, kann die Auffüllung einer Lücke ausnahmsweise zulässig sein (BVerwG, Beschl. v. 27.10.2004 – 4 B 74/04 – ZfBR 2005, 277).

Dieser öffentliche Belang kann einem begünstigten Vorhaben im Regelfall nicht entgegen gehalten werden.

## 7.6

**Störung von Funkstellen und Radaranlagen**

Nach § 35 Abs. 3 S. 1 beeinträchtigt ein Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange, wenn es die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Dies dient insbesondere dem Anliegen der Flugsicherheit, das als öffentlicher Belang bereits nach geltendem Recht vor allem bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen ist. So kann durch hohe bauliche Anlagen die Funkverbindung gestört werden; dies kann zu einem (vorübergehenden) Ausfall von Funkstrecken führen und die Flugsicherheit beeinträchtigen. Im Baugenehmigungsverfahren sind die für die Flugsicherheit zuständigen Stellen zu beteiligen.

Mobilfunkanlagen privater Betreibergesellschaften begründen – auch wenn sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommen – keinen öffentlichen Belang. Nach dem OVG NRW (Beschlüsse v. 24.4.1998 – 10a B 550/98.NE – und v. 9.9.1998 – 7 B 1591/98 –) sind allenfalls Interessen, nicht Rechte des Betreibers tangiert, dessen Sache es ist, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen.

8

**Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde (§ 36 BauGB)**

Für sonstige und sonstige begünstigte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 und 4 BauGB) ist nach § 36 Abs. 1 S. 4 i.V.m. der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) vom 27.9.2005 (GV. NRW. S. 818) die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich. Die Eigenverantwortung der unteren Bauaufsichtsbehörden für die Beachtung des materiellen Bauplanungsrechts wird dadurch gestärkt.

§ 36 Abs. 2 S. 3 sieht die Möglichkeit vor, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde zu ersetzen; bundesrechtlich ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde durch Landesrecht festgesetzt wird. Die Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen ergibt sich derzeit aus der Gemeindeordnung – GO NRW –. Durch das kommunalaufsichtliche Verfahren nach den §§ 119 und 120 GO NRW ist gewährleistet, dass rechtswidrige Entscheidungen der Gemeinde beanstandet, aufgehoben und ggf. ersetzt werden können.

9

**Geltungsdauer**

Dieser RdErl. tritt am 31.12.2011 außer Kraft, sofern er nicht geändert oder seine Geltungsdauer verlängert wird. Der Gem. RdErl. v. 26.3.2004 „Außenbereichserlass“ (MBL. NRW. 2004 S. 505) und der RdErl. v. 30.1.2005 „EAG Bau-Einführungserlass“ (MBL. NRW. 2005 S. 342) werden aufgehoben.

– MBL. NRW. 2006 S. 786

71247

**Richtlinien über die Gewährung  
von arbeitsplatzschaffenden  
Existenzgründungshilfen für  
Handwerksmeister/-innen  
(Meistergründungsprämie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Energie  
v. 14.11.2006  
– 322 – 71 – 65 –

Mein RdErl. vom 3.5.2004 (SMBl. NRW. 71247) wird mit Wirkung vom 1.1.2007 wie folgt geändert:

1

Ziffer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4

Höhe des Zuschusses

7.500 Euro.“

2

Ziffer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8

Laufzeit

Die Änderungen treten zum 1.1.2007 in Kraft. Die Richtlinien sind bis zum 31.12.2011 befristet.“

– MBL. NRW. 2006 S. 797

II.

**Ministerpräsident**

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Honduras,  
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14.11.2006  
– III.A 2 01.57-1/02 –

Die Botschaft der Republik Honduras hat mit Verbalnote vom 24. Oktober 2006 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Hamburg, Frau Rosario Cantero Rodriguez, am 1. April 2006 abberufen wurde.

Das am 22. August 2002 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBL. NRW. 2006 S. 797

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Französischen Republik,  
Münster**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14.11.2006  
– III.A 2 01.44-8/03 –

Das Herrn Jean-Pierre Monteny am 4. Februar 2004 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Münster mit dem Konsularbezirk kreisfreie Stadt Münster im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 6. Oktober 2006 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Münster ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2006 S. 797

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Türkei,  
Münster**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13.11.2006  
– III.A 2 03.49-8/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Musa Hayati Soysal am 21. September 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alphan Sölen, am 14. Oktober 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NRW. 2006 S. 797

**Innenministerium**

**Gräber der Opfer  
von Krieg und Gewaltherrschaft  
Unterstützung des Volksbundes  
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**

Bek. d. Innenministeriums v. 6.11.2006 – 13-38.09.03

1.

In Nordrhein-Westfalen gibt es über 200.000 Einzel- und Sammelgräber, in denen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind. Ihre dauernde Ruhestätte haben dort 22.000 Opfer, zumeist Soldaten des Ersten

Weltkrieges und 310.000 Opfer des Zweiten Weltkrieges – 70.000 Soldaten, 67.000 deutsche Zivilisten, 173.000 Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter – gefunden.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK), Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat nach dem Zweiten Weltkrieg über 650 Kriegsgräberstätten in Nordrhein-Westfalen angelegt, ausgebaut oder war wesentlich daran beteiligt. Dies begründet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Volksbund, dem Innenministerium, den Bezirksregierungen und insbesondere den Friedhofsträgern.

Die Kriegsgräberfürsorge im Inland ist im Gräbergesetz, der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und der Zuständigkeitsverordnung des Bundeslandes in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Danach bleiben alle Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dauernd bestehen. Jedes Grab muss eine würdige Ruhestätte sein.

Die Gemeinden haben die Gräber anzulegen, in Stand zu setzen und zu pflegen. Die Kosten hierfür werden nach Pauschsätzen erstattet.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge soll vor Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisanlagen gehört werden; ihm ist auch eine Ausfertigung der gültigen amtlichen Gräberliste zur Verfügung zu stellen. Der Volksbund unterstützt die Friedhofsträger durch Beratungen, Empfehlungen und Fortbildungsangebote.

## 2.

Unter dem Leitwort „Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden leistet der Volksbund im In- und Ausland vorbildliche Arbeit, die einen wichtigen Beitrag für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt darstellt.

Der Volksbund

- ist im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für alle Kriegsgräber im Ausland zuständig;
- betreut zurzeit mehr als 2 Millionen Kriegsgräber auf etwa 900 Friedhöfen in nahezu 100 Ländern der Erde;
- arbeitet mit ausländischen Gräberdiensten und vergleichbaren Organisationen partnerschaftlich zusammen;
- steht jedem Bürger für alle die Kriegsgräberfürsorge betreffenden Fragen mit Rat und Tat zur Seite;
- bezieht in seine überparteiliche Arbeit Verbände, Vereine, Organisationen, Institutionen und Gruppierungen aus vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ein;
- betreibt als weltweit einzige mit der Kriegsgräberfürsorge beauftragte Organisation eine eigenständige Jugend- und Schularbeit und bietet als Beitrag zur Friedenserziehung u.a. an:
  - internationale Workcamps im In- und Ausland,
  - Projektwochen und Seminare in seinen Jugendbegegnungsstätten in den Niederlanden, in Belgien, Frankreich und Deutschland,
  - Fortbildungsveranstaltungen,
  - regionale Jugendarbeit (Jugendarbeitskreise),
  - Schulprojekte im lokalen Bereich.
- hält die Erinnerung an alle Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wach, insbesondere durch Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag, der zusehends als „Friedensmahntag“ an Bedeutung gewinnt;
- informiert durch Ausstellungen, Publikationen in Wort und Bild, Vortragsveranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

## 3.

Die für die Schulen zuständigen Ministerien treten dafür ein, dass die Schulen auch weiterhin an den Aufgaben des Volksbundes mitwirken und damit eine nachhaltige Erziehung zum Frieden fördern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23. 3. 1968 i.d.F. vom 27. 4. 2006):

„Eine verantwortungsbewusste Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Arbeit des Volksbundes ist eine gute Möglichkeit, ihnen im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule die Aufgabe des friedlichen Zusammenlebens und der Integration ausländischer Mitbürger nahe zu bringen.“

## 4.

Der Volksbund erfüllt eine öffentliche Aufgabe für unser Land und seine Bürgerinnen und Bürger. Auf Kriegsgräberstätten, die der Volksbund betreut, finden sich auch die Gräber all der Menschen, die in unseren Städten und Gemeinden ihr Zuhause hatten, bevor sie irgendwo in der Welt durch Krieg und dessen Auswirkungen ihr Leben verloren: Männer, Frauen und Kinder.

Viele Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister, Bezirks- und Ortsvorsteher haben sich für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Volksbund entschieden. Es wäre wünschenswert, wenn weitere von ihnen diesem Beispiel folgen könnten. Darüber hinaus ist auch ein Engagement anderer Persönlichkeiten im Volksbund für dessen Arbeit am Ort sehr wichtig.

## 5.

Städte, Kreise und Gemeinden werden – trotz angespannter Finanzlage – gebeten, die Arbeit des Volksbundes mit einem angemessenen jährlichen Zuschuss zu unterstützen. Die Landesregierung leistet diese Unterstützung bereits seit vielen Jahren.

– MBl. NRW. 2006 S. 797

## Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

### Auflösung des Kulturwissenschaftlichen Instituts, sowie Auflösung des Instituts Arbeit und Technik

Bek. des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie v. 25.10.2006 – 324

## I.

Das Kulturwissenschaftliche Institut in Essen wird als Einrichtung des Landes nach § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgelöst und in die Universität Duisburg-Essen eingegliedert.

## II.

Das Institut Arbeit und Technik (IAT) in Gelsenkirchen wird als Einrichtung des Landes nach § 14 LOG NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) mit Wirkung zum 31.12.2006 aufgelöst und in die Universität Duisburg-Essen sowie in die Fachhochschule Gelsenkirchen eingegliedert.

## III.

Die Ordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2004 (MBl. NRW. S. 950) tritt am Tag nach der Verkündung außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2006

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– MBl. NRW. 2006 S. 798



### III.

#### **Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 30.10.2006 (Fn 1)

Gemäß § 2 g des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) wird hiermit die als Anlage beigefügte

„Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne (§ 2d LWG) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW“ öffentlich bekanntgemacht.

In der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2007 kann zu Zeitplan und Arbeitsprogramm gegenüber dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der in Kapitel 4 der **Anlage** Anlage beschriebenen Form Stellung genommen werden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2006

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

Fn 1 Diese Bekanntmachung steht seit dem 4. Dezember 2006 im Internet  
<http://sgv.im.nrw.de> (unter: Öffentliche Bekanntmachungen)

**Anlage zur Bek. v. 30.10.2006****Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW****Information und Anhörung der Öffentlichkeit****Zeitplan und Arbeitsprogramm  
zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne**

## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

### Einleitung

Wasser ist Lebensmittel, Gewässer sind Lebensräume. Daher müssen die Oberflächengewässer (Bäche, Flüsse, Kanäle, Seen und Talsperren) sowie das Grundwasser vor Verschmutzungen geschützt werden. Die Wasservorräte dürfen nicht aufgebraucht werden, sondern sind nachhaltig zu bewirtschaften, d.h. für kommende Generationen zu sichern. Die Bedürfnisse von Pflanzen und Tiere in und an Gewässern sind als Teil des Ökosystems bei der Gestaltung der Gewässer zu berücksichtigen.

Dieser grundsätzliche Standard soll in Europa für alle Gewässer erreicht werden. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben im Jahr 2000 mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dafür Fristen und grundlegende Ziele vorgegeben.

Seit Jahrhunderten nutzen die Menschen die Gewässer für viele Zwecke. So sind z.B. die großen Flüsse und die Kanäle wichtige Verkehrsadern in Nordrhein-Westfalen und für Europa. Die Flüsse und Bäche nehmen Abwasser auf und führen Hochwasser ab. Die Kraft des Wassers wird zur Energieerzeugung genutzt. Die Gewässersysteme mit den Seen und Talsperren haben nicht zuletzt eine hohe Bedeutung für die öffentliche und private Wasserversorgung, den Hochwasserschutz, die Fischerei, die Naherholung sowie für den Tourismus.

Aufgabe einer verantwortungsvollen Umweltpolitik ist es, einen Ausgleich zwischen den Gewässerschutzzielen und den vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Gewässer zu schaffen.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt, dass auf Grund der vielfältigen Gewässernutzungen nicht überall der gleiche Standard erreicht werden kann. Ausnahmen von der Erreichung des „guten Zustandes“ bis zum Jahr 2015 sind daher möglich. Insbesondere in diesen Fällen ist es notwendig, dass der Abwägungsprozess zwischen Gewässerschutz und Gewässernutzungen transparent gemacht wird.

Dieser Abwägungsprozess und die daraus getroffenen Entscheidungen führen im Ergebnis zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas.

Jede Planung beginnt mit einer Beschreibung des Ist-Zustandes. Die „Bestandsaufnahme“, die Ende 2004 abgeschlossen wurde, enthält eine derartige erste Einschätzung. Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme sind im Kap. 1 dieses Berichtes kurz zusammengefasst.

Da bei der Bestandsaufnahme noch nicht alle von der WRRL geforderten Informationen vorlagen, wird 2006 bis 2008 ein intensives Gewässermonitoring durchgeführt, um fehlende Daten zu ermitteln und vorhandene Daten zu überprüfen. Gleichzeitig wird damit begonnen, den weiteren Planungsprozess zu strukturieren und konzeptionelle Vorgaben für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Erst nach Überprüfung der Bestandsaufnahme und der Einstufung des Gewässerzustandes nach den Vorgaben und Untersuchungsmethoden der WRRL können konkrete Maßnahmenentscheidungen getroffen werden. Dabei müssen überregionale, regionale und lokale Aspekte zum Gewässerschutz und zur Gewässernutzung berücksichtigt werden. Der Zeitplan und das Programm für die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme werden in den Kapiteln 2 und 3 dargestellt.

An der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme sollen alle Betroffenen und die Öffentlichkeit aktiv mitwirken können. Ein Instrument hierzu ist u.a. die Veröffentlichung des Zeitplans und Arbeitsprogrammes. Sie können hierzu in der Zeit vom **1.12.2006 bis zum 31.5.2007** Stellung nehmen. „Wann“ und „Wie“ Sie das tun können, ist in Kap. 4 beschrieben. Dort finden Sie auch Hinweise auf sonstige Aktivitäten des Landes zur Öffentlichkeitsinformation und –beteiligung.



## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

# 1. Einschätzung des Ist-Zustandes der Gewässer in NRW

Zur Gewinnung von Ackerland, zum Betrieb von Mühlen oder zur Vermeidung von Überschwemmungen haben Menschen bereits vor Jahrhunderten Gewässer aufgestaut, ausgebaut oder begradigt. Die Ufer und die Gewässersohlen wurden befestigt, um sie vor Abbruch oder Vertiefungen zu schützen. Solche Gewässerveränderungen werden „**strukturelle oder hydromorphologische Veränderungen**“ genannt.

Die Oberflächengewässer (Wasser in den Bächen, Flüssen, Kanälen, Seen und Talsperren) müssen das Abwasser aus den Kläranlagen aufnehmen und weiterleiten. Die dabei zugeführten Nähr- und Schadstoffe verändern die **Qualität** des Oberflächenwassers und des Grundwassers.

Normalerweise darf nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie sich durch Niederschlag und Versickerung wieder neu bildet. Bei manchen Nutzungen ist dies jedoch nicht immer möglich. Insbesondere im Braunkohlenrevier werden große Wassermengen aus dem Grundwasser entnommen, um den Tagebau zu ermöglichen. Hierdurch verändert sich die **Mengenbilanz im Grundwasser** negativ.

Die Auswirkungen dieser menschlichen Aktivitäten auf den Ist-Zustand der Gewässer stellen sich in NRW wie folgt dar:

## Struktur der Gewässer

Viele Oberflächengewässer in Nordrhein-Westfalen sind strukturell verändert worden, die biologische Durchgängigkeit der Gewässer wurde teilweise unterbrochen. Immer gab es gute Gründe für die jeweiligen Eingriffe, z.B.: Flurbereinigung, Be- und Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bebauung, Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung, usw.

Viele dieser Nutzungen sind weiterhin erforderlich, sodass nicht alle strukturellen Veränderungen an den Gewässern rückgängig gemacht werden können. Zum Teil können auch historische Veränderungen nicht zurückgenommen werden z.B. aus Gründen des Denkmalschutzes. In solchen Fällen wird der geforderte „gute Zustand“ des Gewässers in der Regel nicht erreichbar sein. Für diese, erheblich veränderten, Gewässer muss gemäß der WRRL das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden. Dies bedeutet, dass – so weit wie möglich – funktionsfähige und miteinander vernetzte Lebensräume geschaffen werden müssen.

Unter den Aspekten der Wirksamkeit (Vernetzung von Lebensräumen), Machbarkeit und Bezahlbarkeit sowie der Anforderungen unserer Nachbarn in den Flussgebieten sind Gewässersysteme zu identifizieren, in denen schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Verbesserung der Durchgängigkeit durchgeführt werden.

In einigen Bereichen in NRW sind bereits solche Maßnahmen sehr erfolgreich durchgeführt worden, zum Beispiel an der Lippe im Bereich Klostermersch, an der Oberen Ruhr, an der Ems und an der Eifel-Rur.

## Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Die Haushalte sowie Industrie und Gewerbe produzieren Abwasser, das über die Kläranlagen in die Oberflächengewässer abgeleitet wird. Zur Minderung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus diesen Bereichen sind in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit bereits sehr hohe Investitionen zur Kanalnetzsanierung und zur Abwasserreinigung getätigt worden. Eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer ist damit schon erreicht worden. Dabei sind auch die Belastungen aus industriellen Abwassereinleitungen in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Aus dem Bereich der Landwirtschaft werden noch Pflanzenschutzmittel und über die Düngung Nährstoffe in die

## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

Gewässer eingetragen, auch wenn sich mittels der in NRW seit 1989 etablierten Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft bereits Erfolge eingestellt haben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weitere Verbesserungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Verminderung der in den Oberflächengewässern auftretenden erhöhten Schwermetallkonzentrationen
- Verminderung des Eintrags von Nährstoffen aus punktuellen und diffusen Quellen in die Oberflächengewässer und Verminderung des Eintrags von Nährstoffen in das Grundwasser
- Reduzierung des Eintrags von Industriechemikalien, Pharmaka und Pestiziden in die Oberflächengewässer
- punktuelle Reduzierung des Salzeintrags
- punktuelle Verminderung der Aufwärmung der Oberflächengewässer durch Kühlwassereinleitungen
- Reduzierung der hydraulischen Belastung durch Niederschlagswassereinleitungen insbesondere bei kleineren Oberflächengewässern.

Die Emscher ist ein Sonderfall: Das Emschersystem ist heute noch dadurch geprägt, dass die Gewässer als offene Abwasserleitungen genutzt werden. Der Umbau des Emschersystems stellt ein Jahrhundertprojekt dar. Es wird angestrebt, auch dort bis zum Jahr 2015 den guten chemischen Zustand zu erreichen.

## Mengenbilanz im Grundwasser

Um den linksrheinischen Braunkohlentagebau überhaupt zu ermöglichen, müssen die Tagebaue „trocken gelegt und gehalten“ werden, d.h. es werden große Mengen Grundwasser gefördert und über die Oberflächengewässer abgeleitet. Diese „Sümpfung“ ist bezogen auf die Mengenbilanz des Grundwassers im linksrheinischen Braunkohlenrevier von besonderer Relevanz.

Die Auswirkungen erstrecken sich bis auf niederländisches Staatsgebiet. Sie sind so umfassend und lang andauernd, dass selbst weitgehende Maßnahmen bereits heute absehbar nicht zum Erreichen des guten mengenmäßigen Zustandes gemäß WRRL führen werden. Hier werden Ausnahmetatbestände der WRRL in Anspruch genommen werden müssen, die über eine Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 hinausgehen. Die Auswirkungen werden dabei durch Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch spezielle Monitoringprogramme intensiv überwacht, gesteuert und auf das unabweisbare Minimum reduziert.

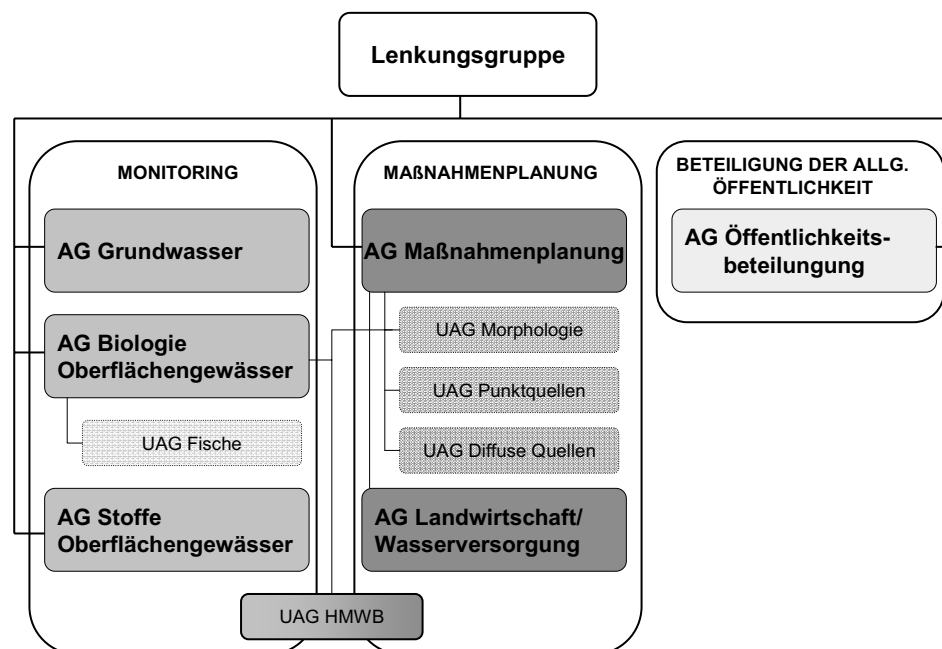
## Zeitplan und Arbeitsprogramm

## 2. Arbeitsprogramm zur Erstellung der ersten Bewirtschaftungspläne

### Organisations- und Entscheidungsstrukturen

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie liegt in Nordrhein-Westfalen in der Verantwortung des Umweltministeriums (MUNLV). Die Umsetzung in der Fläche wird über die „Geschäftsstellen zur Umsetzung der EG-WRRL“ koordiniert. Diese Geschäftsstellen sind derzeit bei den Staatlichen Umweltämtern (StUÄ) bzw. dem Landesumweltamt (LUA) und ab dem 1.1.2007 in Folge der Verwaltungsreform bei den Bezirksregierungen angesiedelt (s. Anlage 2).

Konzeptionelle Arbeiten erfolgen unter Leitung des MUNLV in Arbeitsgruppen, an denen die Fachöffentlichkeit beteiligt ist. Je nach möglicher Betroffenheit sind zur Zeit in den verschiedenen Gremien Vertreterinnen und Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung aus allen Ebenen (Kommune bis Land), der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung und der Interessengruppen (Kommunale Spitzenverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände, Wasserversorger, Landwirtschaftsverbände, Waldbauernverband, Fischereiverband, Gartenbauverband, BDI, IHK, Wasserkraftbetreiber, Naturschutzverbände) beteiligt. Die Struktur der Arbeitsgruppen wird im Prozess laufend angepasst. Die aktuelle Struktur ist in folgendem Schema dargestellt:



**Abb. 1: Organisationsschema zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit**

Die Ergebnisse der konzeptionellen Arbeiten werden in Leitfäden oder Konzeptpapieren dokumentiert und sukzessive auf der Web-Site [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlicht.

Das Gewässermonitoring, sonstige Datenerhebungen sowie die Beurteilung des Gewässerzustandes werden für die einzelnen Teileinzugsgebiete über die Geschäftsstellen koordiniert. Die Datenerhebungen sowie die Beurteilung des Gewässerzustandes erfolgen dabei durch die Wasserwirtschaftsbehörden.

## **Zeitplan und Arbeitsprogramm**

---

den und zum Teil durch Dritte soweit diese zur Datenerhebung verpflichtet sind oder sich auf freiwilliger Basis zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Die Verantwortung für die Beurteilung der Daten nach den Kriterien der WRRL liegt bei den StUÄ und dem LUA (ab dem 01.01.2007 bei den Bezirksregierungen) und auf Landesebene beim MUNLV.

Die Bewirtschaftungsplanung wird im iterativen Prozess erfolgen.

Es sind überregionale Aspekte, die zum Beispiel die Partner in den (inter-)nationalen Flussgebieten einbringen, sowie für das gesamte Land oder bestimmte Regionen getroffene gesellschaftspolitische Entscheidungen genauso zu berücksichtigen wie lokale Aspekte.

Der Abstimmungsprozess auf Ebene der Teileinzugsgebiete wird über die Geschäftsstellen koordiniert. Das MUNLV stellt unter Beteiligung der Lenkungsgruppe bei den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die NRW-Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas die notwendige Kohärenz sicher. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt.

Wie auf Landesebene können auf Ebene der Teileinzugsgebiete begleitende Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Außerdem sind dort Gebietsforen vorgesehen, an denen eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist.

### **Arbeitsschritte**

Das Gewässermonitoring hat begonnen und soll bis Mitte 2008 abgeschlossen sein, so dass die Ergebnisse in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, die Ende 2008 veröffentlicht werden müssen, eingehen können.

Die konzeptionellen Arbeiten zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme haben begonnen. Ausgehend von den konzeptionellen Überlegungen soll bis Ende 2008 im iterativen Prozess zwischen Landesebene und Teileinzugsgebietsebene und unter intensiver Einbeziehung der o.a. Arbeitsgruppen der jeweilige Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die NRW-Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas erarbeitet werden.



## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

### 3. Zeitplan zur Erstellung der ersten Bewirtschaftungspläne

#### 2005 **Bericht über die Bestandsaufnahme**

In der Bestandsaufnahme wurden alle Daten und Informationen über den Zustand der Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>, der Seen > 50 ha und des Grundwassers sowie über die Gewässerbelastungen zusammengetragen. Auf Basis der bis dahin vorliegenden Daten erfolgte eine vorläufige Einschätzung des Gewässerzustandes.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind für die 12 Teileinzugsgebiete in NRW (Rheingraben-Nord, Sieg, Wupper, Erft, Ruhr, Lippe, Emscher, Issel, Rur, Niers/Schwalm, Ems und Weser) unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlicht. Die Berichte der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Maas und Ems finden sich unter [www.iksr.org](http://www.iksr.org); [www.meuse-maas.be](http://www.meuse-maas.be), [www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de), [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de).

#### 2006 **Aufstellen WRRL-konformer Monitoringprogramme, Bericht über die Messprogramme**

Die bisherige Gewässerüberwachung muss an den flussgebietsbezogenen und ganzheitlichen Ansatz der WRRL angepasst werden. Im Gewässermonitoring werden in den Bächen und Flüssen die Gewässerflora (Phytobenthos, Makrophyten, ggf. Phytoplankton) und die Gewässerfauna (Makrozoobenthos, Fischfauna) untersucht, in Seen immer auch das Phytoplankton. Im Oberflächen- wie im Grundwasser werden die Konzentrationen von Nähr- und Schadstoffen gemessen, im Grundwasser zusätzlich der Wasserstand. Die Untersuchungsbefunde werden unter Aspekten der Gewässerökologie und eines ausgeglichenen Wasserhaushalts bewertet.

Die Kriterien zur Aufstellung der Messprogramme sind in einer Monitoringkonzeption und in Monitoringleitfäden beschrieben ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)).

Die konkreten Messprogramme werden in einem gesonderten Bericht veröffentlicht ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)) und müssen bis zum 22.3.2007 an die Europäische Kommission (EU-KOM) berichtet werden.

#### 2006 **Bericht über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm**

Mit dem **vorliegenden Bericht** wird die Öffentlichkeit über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur weiteren Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie informiert. In der Zeit vom **1.12.2006 bis zum 31.5.2007** wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Ein zusammenfassendes Dokument, das die Stellungnahmen bündelt und beantwortet, wird im Frühjahr 2007 erarbeitet werden. Die Stellungnahmen werden im weiteren Plaungsprozess berücksichtigt.

#### 2007 **Bericht über die wichtigsten Bewirtschaftungsfragen**

Spätestens zum 22.12.2007 wird die Öffentlichkeit über die wichtigsten Bewirtschaftungsfragen zur weiteren Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie informiert. Die Öffentlichkeit hat nach Veröffentlichung des Berichtes ½ Jahr Zeit zur Stellungnahme.

## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

### 2008 **Entwurf der Bewirtschaftungspläne**

Die Bewirtschaftungspläne geben für jedes Flussgebiet eine Übersicht über den Zustand der Gewässer, über die bestehenden Nutzungen und deren Auswirkungen. Sie enthalten Karten der Überwachungsnetze sowie eine wirtschaftliche Analyse der gesellschaftlichen Bereiche, die für den Wasserhaushalt relevant sind wie z.B. Besiedlung, Land- und Forstwirtschaft, industrielle Sektoren usw.

Die konkreten Bewirtschaftungsziele für die Gewässer sowie die Maßnahmenprogramme, mit denen der Gewässerzustand erhalten bzw. verbessert werden soll, sollen in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden.

Die Bewirtschaftungspläne, die für die NRW-Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas erstellt werden, müssen sich widerspruchsfrei in die Bewirtschaftungspläne der (inter-)nationalen Flussgebiete einfügen. Die genaue Gestaltung ist noch Gegenstand von (inter-)nationalen Abstimmungen.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden spätestens zum 22.12.2008 veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hat dann ½ Jahr Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 2009 **Bericht über den Bewirtschaftungsplan an die EU-Kommission**

Zum 22.12.2009 müssen die ersten Bewirtschaftungspläne unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abstimmungen auf Ebene der Flussgebietseinheiten fertiggestellt und bis zum 22.3.2010 über die Bundesregierung der EU-Kommission vorgelegt werden.

### bis 2015 **Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung der 2. Bewirtschaftungspläne**

Auf Basis der ersten Bewirtschaftungspläne müssen Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Gewässerzustandes durchgeführt werden. Dabei werden Kosten und Wirkung gegenübergestellt und bewertet werden. Das kann bedeuten, dass Maßnahmen über den Zeitraum des ersten Bewirtschaftungsplanes hinaus gestreckt werden oder – soweit die Notwendigkeit und Wirksamkeit bereits jetzt unbestritten ist – aus Kostengründen vor Fertigstellung der ersten Bewirtschaftungspläne begonnen werden.

Zum Ende des Jahres 2014 sind die Entwürfe der zweiten Bewirtschaftungspläne für jedes Flussgebiet der EU-Kommission vorzulegen.

**Zeitplan und Arbeitsprogramm**

|                                                                                                   | 2001 | 2002                     | 2003                        | 2004               | 2005 | 2006 | 2007                        | 2008 | 2009 | 2010 | 2011                                     | 2012 | 2013 | 2014        | 2015 |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------|-----------------------------|--------------------|------|------|-----------------------------|------|------|------|------------------------------------------|------|------|-------------|------|---|
| Inkrafttreten der EU-WRRL<br>23. Oktober 2000                                                     |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Erlass von Rechtsvorschriften und<br>Bestimmung zuständiger Behörden                              |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Merkmale, Bestandsaufnahme,<br>Wirtschaftliche Analyse                                            |      |                          |                             |                    | ▼    |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Verzeichnis der Schutzgebiete                                                                     |      |                          |                             |                    | ▼    |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Vorlage der Liste der prioritäten<br>Stoffe (Überprüfung alle 6 Jahre)                            |      | Überprüfung alle 4 Jahre |                             |                    |      |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Entwurf der Tochterrichtlinie<br>„Prioritäre Stoffe“ *                                            |      |                          |                             | ggf. nationale UQN |      |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Tochterrichtlinie Grundwasser                                                                     |      |                          | ggf. nationale<br>Kriterien |                    |      |      |                             |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Aufstellung der<br>Überwachungsprogramme                                                          |      |                          |                             |                    |      | ▼    | Kontinuierliche Überwachung |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Information und Anhörung der<br>Öffentlichkeit                                                    |      |                          |                             |                    |      |      | Kontinuierlicher Prozess    |      |      |      |                                          |      |      |             |      |   |
| Bestimmung der<br>Bewirtschaftungsziele für<br>Oberflächengewässer,<br>Grundwasser, Schutzgebiete |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      | ▼    | Erreichen der Bewirtschaftungsziele      |      |      |             |      | ▼ |
| Aufstellen der<br>Maßnahmeprogramme                                                               |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      | ▼    | Umsetzung                                |      |      | Überprüfung |      |   |
| Aufstellung und Veröffentlichung<br>der Bewirtschaftungspläne für die<br>Einzugsgebiete           |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      | ▼    | Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne |      |      |             |      |   |
| Deckung der Kosten der<br>Wasserdienstleistungen                                                  |      |                          |                             |                    |      |      |                             |      |      |      | ▼                                        |      |      |             |      |   |

2 x 6 Jahre Verlängerungen

2 x 6 Jahre Verlängerungen

▼ Berichtspflicht an die EU  
\* Entwurf vorgelegt 17.7.2006

**Abb. 2: Zeit- und Arbeitsplan**

## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

### 4. Möglichkeiten zur Stellungnahme zu diesem Bericht, zur weitergehenden Information und Beteiligung

#### Wann und wie können Sie zu diesem Bericht Stellung nehmen?

Dieser Bericht über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erarbeitung des ersten Bewirtschaftungsplans nach EG-WRRL wird ab dem 1.11.2006 über das Internet u.a. über die Web-Site des Umweltministeriums ([www.munlv.nrw.de](http://www.munlv.nrw.de)), über die Seite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) sowie durch Öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt veröffentlicht.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Interessenvertretungen und unsere Nachbarn in Europa können in dieser Zeit zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm (Kap. 2 und 3), aber selbstverständlich auch zu anderen Kapiteln dieses Berichtes Stellung nehmen. Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm werden auch in niederländischer Sprache veröffentlicht..

Durch Ihre Stellungnahme zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm können Sie aktiv den Arbeits- und Planungsprozess mitgestalten.

Ihre Stellungnahmen können Sie unmittelbar an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen unter dem Stichwort „WRRL“ richten. Die Stellungnahme wird von dort an die regional zuständigen Geschäftsstellen, die aufgrund der Verwaltungsreform zum 1.1.2007 voraussichtlich von den Staatlichen Umweltämtern auf die Bezirksregierungen übergehen, weitergeleitet. Geben Sie daher bitte bei Fragen mit regionalen Bezug an, um welches Teileinzugsgebiet es sich handelt (s. Anlage 1). Sie können Ihre Stellungnahme per Post, per Fax, per email oder per Web-Formular (unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)) abgeben.

Alle eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Welche Punkte berücksichtigt werden und welche Punkte aus welchen Gründen ggf. nicht berücksichtigt werden konnten, wird in einem zusammenfassenden Dokument (FAQ = most frequently asked questions) dargestellt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jede Stellungnahme im Detail beantworten können.

Die überarbeitete Fassung der Kapitel 1 – 4 dieses Berichtes und eine zusammenfassende Darstellung und Beantwortung der Stellungnahmen wird bis zum 31.05.2007 veröffentlicht. Es werden dabei die gleichen Wege der Veröffentlichung gewählt, wie sie für diese Berichtsfassung vorgesehen sind.

#### Welche weiteren Informationen gibt es?

Falls Sie Zusatzinformationen, zum Beispiel über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme oder Informationen über das laufende Gewässermonitoring, benötigen, finden Sie diese umfassend **im Internet** unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Sie können konkrete Daten und Informationen aber auch bei den jeweils zuständigen Geschäftsstellen bei den Staatlichen Umweltämtern (ab 1.01.2007 bei den Bezirksregierungen) einsehen (siehe Anlage 2).

Die Geschäftsstellen vor-Ort führen begleitend zu den jeweiligen Umsetzungsschritten der WRRL sogenannte **Gebietsforen** durch, zu denen Fachöffentlichkeit und Interessenvertretungen eingeladen werden.

Mit Beginn der konkreten Planung sollen auch interessierte Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit bekommen, ihre Anregungen oder Bedenken einzubringen. Wir werden entsprechende Termine auf der Web-Site bekannt geben. Bitte achten Sie hierzu auch auf die **örtliche Presse**.

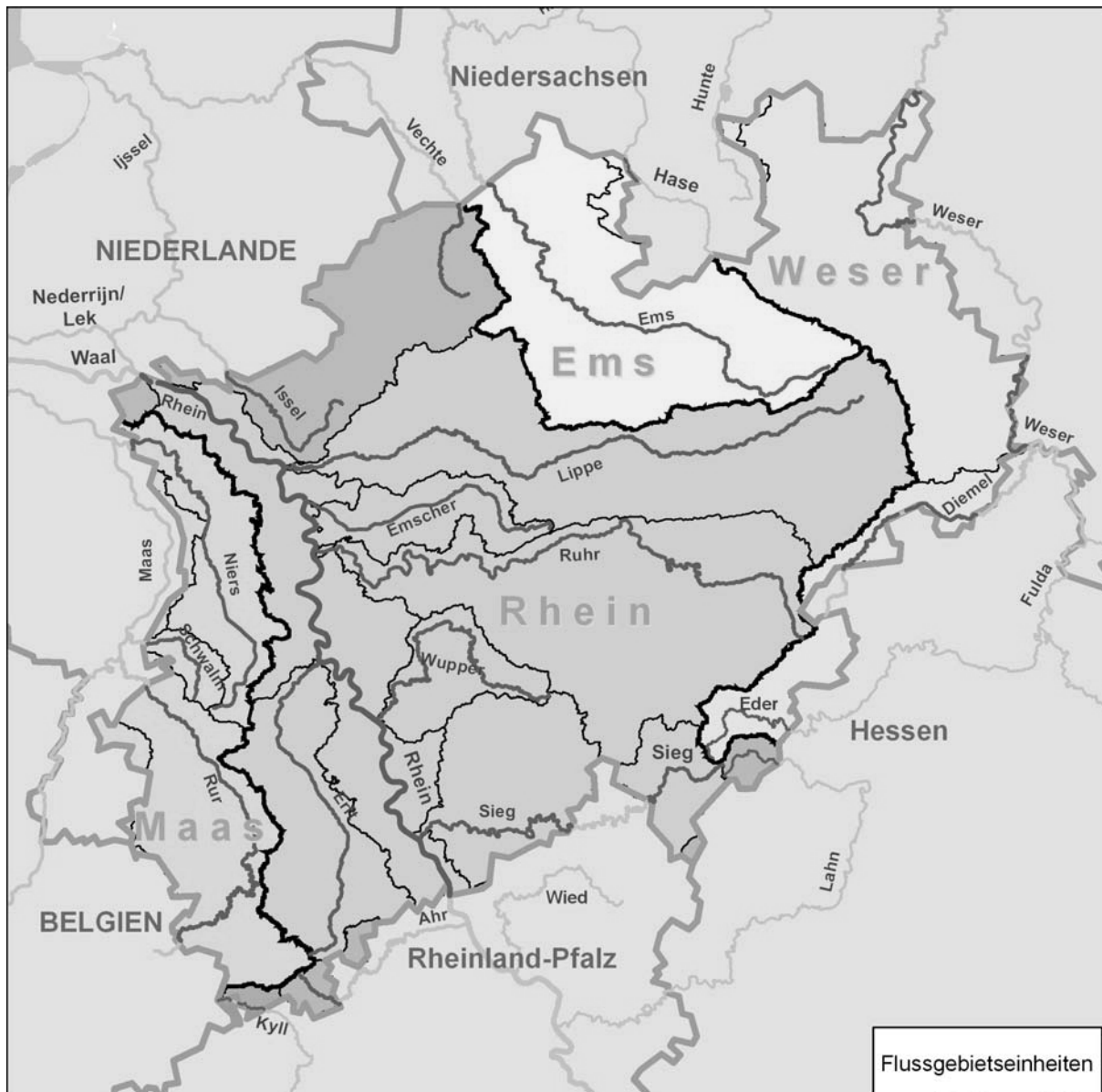


## Zeitplan und Arbeitsprogramm

---

Der **Film** „Gewässerschutz ohne Grenzen – Die Wasserrahmenrichtlinie der EU“ bietet einen guten Überblick über die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und den Zustand der Gewässer in den Teileinzugsgebieten. Weitere Informationen und die Bestelladresse finden Sie unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de).

Gerne nehmen wir Ihre weiteren Anregungen, zum Beispiel zu Schulprojekten, auf. Wasser geht uns alle an. Mit Ihrer Hilfe kann es uns gelingen, noch mehr Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg zu einem nachhaltigen Gewässerschutz mitzunehmen.

**Zeitplan und Arbeitsprogramm****Anlage****Anlage 1: Karte der Teileinzugsgebiete in NRW**

## Zeitplan und Arbeitsprogramm

### Anlage 2: Ihre Ansprechpartner in der Region

| Teileinzugsgebiet | Geschäftsstelle<br>(bis 31.12.2006)                                                                  | Geschäftsstelle ab 1.1.2007 –<br>vorbehaltlich anderer Rege-<br>lungen im Rahmen der Ver-<br>waltungsreform NRW        |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rheingraben-Nord  | LUA<br>Wallneyer Straße 6<br>45133 Essen<br>0201/7995-0<br>poststelle@lua.nrw.de                     | Bezirksregierung Düsseldorf<br>Cecilienallee 2<br>40474 Düsseldorf<br>0211/475-0<br>poststelle@brd.nrw.de              |
| Wupper            | StUA Düsseldorf<br>Schanzenstraße 90<br>40549 Düsseldorf<br>0211/5778-0<br>poststelle@stua-d.nrw.de  |                                                                                                                        |
| Niers / Schwalm   | StUA Krefeld<br>Töniser Straße 60<br>47803 Krefeld<br>02151/844-0<br>poststelle@stua-kr.nrw.de       |                                                                                                                        |
| Rur               | StUA Aachen<br>Robert-Schuman-Straße 51<br>52066 Aachen<br>0241/457-777<br>poststelle@stua-ac.nrw.de | Bezirksregierung Köln<br>Zeughausstraße 4 – 8<br>50667 Köln<br>0221/147-0<br>poststelle@bezreg-koeln.nrw.de            |
| Erft              | StUA Köln<br>Blumenthalstraße 33<br>50670 Köln<br>0221/7740-0<br>poststelle@stua-k.nrw.de            |                                                                                                                        |
| Sieg              | StUA Siegen<br>Unteres Schloß<br>57072 Siegen<br>0271/585-0<br>poststelle@stua-si.nrw.de             | Bezirksregierung Arnsberg<br>Seibertzstraße 1<br>59821 Arnsberg<br>02931/82-0<br>poststelle@bezreg-<br>arnsberg.nrw.de |
| Ruhr              | StUA Hagen<br>Feithstraße 150 b<br>58097 Hagen<br>02331/8005-0<br>poststelle@stua-ha.nrw.de          |                                                                                                                        |
| Lippe             | StUA Lippstadt<br>Lipperoder Straße 8<br>59555 Lippstadt<br>02941/986-0<br>poststelle@stua-lp.nrw.de |                                                                                                                        |

**Zeitplan und Arbeitsprogramm**

| <b>Teileinzugsgebiet</b> | <b>Geschäftsstelle<br/>(bis 31.12.2006)</b>                                                | <b>Geschäftsstelle ab 1.1.2007 –<br/>vorbehaltlich anderer Rege-<br/>lungen im Rahmen der Ver-<br/>waltungsreform NRW</b> |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Emscher                  | StUA Herten<br>Gartenstraße 27<br>45699 Herten<br>02366/807-0<br>poststelle@stua-he.nrw.de | Bezirksregierung Münster<br>Domplatz 1- 3<br>48128 Münster<br>0251/411-0<br>poststelle@bezreg-<br>muenster.nrw.de         |
| Ijsselmeer-Zuflüsse      | StUA Herten<br>Gartenstraße 27<br>45699 Herten<br>02366/807-0<br>poststelle@stua-he.nrw.de |                                                                                                                           |
| Ems                      | StUA Münster<br>Nevinghoff 22<br>48147 Münster<br>0251/2375-0<br>poststelle@stua-ms.nrw.de |                                                                                                                           |
| Weser                    | StAfUA OWL<br>Büntestraße 1<br>32427 Minden<br>0571/808-0<br>poststelle@stafua-owl.nrw.de  | Bezirksregierung Detmold<br>Leopoldstraße 15<br>32756 Detmold<br>05231/71-0<br>poststelle@bezreg-<br>detmold.nrw.de       |



**Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569